This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 209 839

BEYER

Absoluter und dispositiver inhalt der deutschen wechse lordnung

1887

GER
93:
BEY

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Dr. Paul Liebeth GERMANY 207

Absoluter und dispositiver Inhalt

der

Deutschen Wechselordnung.

Von

Dr. iur. E. Beyer
in Göttingen.

Separatabdruck aus Goldschmidt's „Zeitschrift für Handelsrecht".
Band XXXIV.

Stuttgart.
Druck von Gebrüder Kröner.
1887.

Digitized by Google

Rec. May 31, 1902.

Digitized by Google

Die nachfolgende Erörterung soll die Frage beantworten: „Inwieweit schränken die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung das Selbstbestimmungsrecht der Parteien ein?“ [1])

Wie jedes andere Gesetz, so enthält auch die deutsche Wechselordnung eine Reihe von Bestimmungen, bei denen ihrem ganzen Inhalte nach von einem Parteieingriff gar nicht die Rede sein kann, so die zahlreichen Auslegungsvorschriften der Art. 5, 30, 31 Satz 1, 32—35, 36 Satz 2, 37, 59 u. a.; ferner das Kapitel XI über abhanden gekommene Wechsel und ähnliche Rechtssätze. Diese scheiden für uns natürlich von selbst aus.

---

1) Vgl. die Abhandlung von Hoffmann im Archiv für das Wechselrecht Bd. IX S. 295—309. Auch das Reichsoberhandelsgericht hat sich häufig mit dieser Frage beschäftigt. Hervorzuheben ist besonders die Entscheidung des I. Senats vom 27. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI S. 364 ff.). Im Uebrigen findet sich die Literatur angegeben bei Thöl, Handelsrecht Aufl. 4 Bd. II § 12 Noten 3—5, und bei Hartmann, Deutsches Wechselrecht § 21.

Digitized by Google

Die übrigen Bestimmungen lassen sich in zwei Gruppen zerlegen. Die erste derselben handelt von den Voraussetzungen, unter denen eine Wechselobligation zu Stande kommt. Die zweite dagegen regelt die Folgen, welche eine gültige Wechselerklärung hervorruft.

Darnach wird auch die zur Entscheidung stehende Frage zu prüfen sein:

1. hinsichtlich der Voraussetzungen der Wechselverpflichtung und
2. hinsichtlich der Folgen der Wechselerklärungen.

Rec. May 31, 1902.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Voraussetzungen der Wechselverpflichtung.

I. Kapitel.

Die Wechselfähigkeit.

„Die Wechselunfähigkeit kann nicht durch Privatwillkür zur Wechselfähigkeit werden. Denn der Rechtssatz, welcher sie ausspricht, will ja eben, daß der Wille des Wechselunfähigen einen Wechselvertrag nicht soll hervorbringen dürfen. So wenig wie ohne seinen Willen kann durch seinen Willen ein Wechselvertrag entstehen" (Thöl a. a. O. Bd. II S. 125).

Daher kann auch der ungültige Wechselakt durch späteres Anerkenntniß nicht geheilt werden.

Ebensowenig kommt dieser Einfluß der eidlichen Bestärkung zu. Denn wenn auch durch dieselbe, wo sie überhaupt zugelassen ist, die Anfechtung des von einem Handlungsunfähigen abgeschlossenen Geschäfts ausgeschlossen wird, so macht sie den Unfähigen darum nicht zu einem Verpflichtungsfähigen. Ihre Wirkung erstreckt sich nur auf das einzelne Geschäft; und man darf ihre Bedeutung nicht dahin auffassen, daß sie die Handlungsunfähigkeit zu einer beschränkten, nämlich durch Eid zu ergänzenden, Handlungsfähigkeit mache.

Unrichtig ist daher die auf der Leipziger Konferenz (Protokolle S. 10) geäußerte Meinung, daß für die Frage, ob und wieweit ein an sich ungültiger Wechsel durch Hinzutritt einer eid-

Digitized by Google

lichen Verpflichtung gültig werde, das Civilrecht als maßgebend anzusehen sei[2]).

II. Kapitel.

Die weiteren Voraussetzungen.

Die weiteren Voraussetzungen der Wechselverpflichtung ergeben sich aus ihrer Natur und ihrem Wesen.

Das Wechselrecht ist nach Definition Goldschmidt's (Vorlesungen) das Specialrecht des schriftlichen, nach Inhalt und Form genau bestimmten, abstrakten, unbedingten Geldzahlungsversprechens.

Indem die Wechselordnung diese Grundsätze theils ausdrücklich, theils aus dem Zusammenhang ihrer Bestimmungen erkennbar aufstellt, versagt sie jeder Willenserklärung, welche diesen Erfordernissen nicht entspricht, die wechselrechtliche Wirkung. Inwieweit aber innerhalb der so gesteckten Grenzen den Parteien freier Spielraum bleibt, wird sich aus der folgenden Einzeldarstellung ergeben.

I. Gegenstand der Wechselverpflichtung kann nur Geld sein (Art. 4 Ziff. 2 und 96 Ziff. 2), und zwar eine Geldsumme. Ein Versprechen gerichtet auf Leistung von Werthpapieren oder von einzelnen bestimmten Geldstücken, oder auf andere Leistungen, welche nicht Geldleistungen sind, ist kein Wechselversprechen. Solche Leistungen können auch nicht wahlweise neben einer Geldsumme versprochen werden. Denn alsdann fehlt dem Wechselversprechen die nöthige Bestimmtheit.

II. Die sämmtlichen Wechselerklärungen sind streng an die Schrift gebunden. Aus mündlichen Versprechungen können wechselmäßige Rechte nicht entstehen. Die Zusage des Bezogenen, ein gefälschtes, nicht von ihm herrührendes Accept als für ihn verbindlich gelten zu lassen, begründet daher, trotz des anderweit geäußerten Willens, keinen wechselmäßigen, sondern nur einen nach Civilrecht geltend zu machenden Anspruch[3]).

---

2) Vgl. Thöl a. a. O. Bd. II § 26 S. 125. Renaud, Wechselrecht Aufl. 2 § 23 und die dort Cit.

3) Entsch. des ROHG.'s Bd. XXI S. 165.

Digitized by Google

III. Für die Schrift sind bei den einzelnen Wechselerklärungen wiederum ganz bestimmte, absolut nothwendige Formen vorgeschrieben.

1. Der formelle Inhalt des Grundwechsels bestimmt sich nach den Artikeln 4, 6, 96, 97, 98 Ziff. 1.

Fehlt von dem hier Vorgeschriebenen etwas, so entsteht keine Wechselverbindlichkeit, und die sämmtlichen auf eine solche mangelhafte Schrift gesetzten Erklärungen haben keine Wechselkraft (Art. 7). Daß die Parteien einer solchen Urkunde Wechselkraft haben verleihen wollen, ist gleichgültig. Allein die Form ist maßgebend.

Es steht zwar nichts im Wege, daß die Kontrahenten auch gewöhnlichen Verträgen einen Inhalt geben, welcher gerade der Wechselobligation eigenthümlich ist; aber ein solches Rechtsverhältniß untersteht nicht dem Wechselrecht, sondern dem Civilrecht; und dieses allein entscheidet über die Gültigkeit und die Tragweite solcher Vereinbarungen[4]).

a) Vor allem ist nöthig die in die Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel. Zwar sind auch Zusammensetzungen, wie Wechselbrief, Wechselurkunde gestattet. Die Bezeichnung als „Primawechsel" oder „Solawechsel" ist sogar durch Art. 66 ausdrücklich erlaubt. Aber es genügen nicht Ausdrücke, wie „Prima" oder „Tratte" allein, oder solche Zusammensetzungen, welche durch Verbindung zweier an sich verschiedenartige Urkunden bezeichnender Ausdrücke Zweifel bezüglich der gewollten Eigenschaft des Papiers hervorrufen könnten, z. B. „Wechselanweisung"[5]).

b) Weiter wird verlangt die Angabe der zu zahlenden Geldsumme. Aber die Bestimmung der Münzsorte steht ganz im Belieben der Parteien. Selbst Angabe in einer Rechnungswährung ist gestattet. Wünscht der Aussteller, daß auch die Zahlung in der im Wechsel genannten Münzsorte erfolgen soll,

4) Entsch. des ROHG.'s Bd. II S. 147.

5) Entsch. des ROHG.'s Bd. XVIII S. 208. Anderer Meinung Thöl a. a. O. Bd. II S. 146.

Digitized by Google

so vermag er selbst dies durch einen Zusatz, wie „effektiv" oder dergleichen zu bestimmen (Art. 37). Um so weniger wird man Bedenken hegen gegen die Zusatzklauseln „oder Werth" oder „Münze nach Kurs" [6]), welche nur ausdrücken sollen, daß die Zahlung auch in andern Münzsorten erfolgen kann.

c) Dadurch daß der Name derjenigen Person, an welche gezahlt werden soll (Remittent), im Wechsel enthalten sein muß, sind Wechsel auf den Inhaber ausgeschlossen. Da der Aussteller eines gezogenen Wechsels sich jedoch selbst als Remittenten bezeichnen kann (Art. 6 Abs. 1), so ist diese Bestimmung, was die Tratte anbelangt, bei der Zulassung des Blankoindossaments leicht zu umgehen.

Der Art. 6 ist auf eigene Wechsel nicht ausgedehnt. Es gibt also keine eigenen Wechsel an eigene Ordre [6a]).

d) Hinsichtlich der Bestimmung der Zahlungszeit ist den Parteien freieste Wahl gelassen. Doch dürfen sie natürlich die Grenzen, welche ihnen Art. 4 Nr. 4 bezw. die dazu ergangene Novelle 3 auch in dieser Hinsicht steckt, nicht überschreiten.

Vor allem kann nach der Novelle 3 die Zahlungszeit für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein, was durch die Bezugnahme in Art. 96 für eigene Wechsel in gleicher Weise gilt. Durch jene Novelle ist die früher sehr lebhaft erörterte Streitfrage nach der Zulässigkeit von Ratenwechseln in verneinendem Sinne entschieden.

Ebenso ist verboten die wahlweise Angabe zweier Zahlungszeiten, z. B. „am 1. Oktober 1886 oder dreißig Tage nach Sicht". Ein Wechsel, welcher eine solche Bestimmung enthält, ist ungültig und zwar auch dann, wenn von den alternativ gemachten Angaben die eine schon für sich unzulässig sein sollte. Denn der Wechsel ruft alsdann Zweifel hervor, welche von

---

6) Entsch. des ROHG.'s Bd. I S. 278, II S. 118. Vgl. aber auch Brachmann in Endemann's Handb. des Handelsrechts Bd. IV Abth. II S. 131 Anm. 3.

6a) Entsch. des ROHG.'s Bd. VII S. 194.

Digitized by Google

beiden oder ob beide gewollt sind, und das ist mit seiner Natur als Formalakt nicht vereinbar [7]).

Die Frage, ob Wechsel „auf Kündigung" gleich solchen „auf Sicht" zu achten seien und daher zulässig sind, hat das Reichsoberhandelsgericht mit Recht verneint [8]).

Das Gesetz verlangt ferner:

e) die Unterschrift des Ausstellers und

f) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. Es ist jedoch kein wesentliches Erforderniß, daß der Wechsel auch wirklich an dem angegebenen Orte bezw. zu der angegebenen Zeit ausgestellt ist [9]).

g) Für gezogene Wechsel ist außerdem die Angabe des Trassaten nothwendig, zu welcher übrigens nach Art. 56 auch noch Nothadressen hinzutreten können; und endlich muß

h) aus allen Wechseln ersichtlich sein, wo die Zahlung geschehen soll. In Ermanglung anderweiter Angaben gilt als Zahlungsort bei eigenen Wechseln derjenige Ort, welcher im Wechsel als Ort der Ausstellung bezeichnet ist, dagegen bei Tratten der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort. Das Gesetz kleidet sich aber selbst in dispositive Form und gestattet den Parteien, jeden beliebigen Ort, mithin auch den Wohnort des Remittenten zu bestimmen. Es stellt auch nichts in den Weg, an dem Zahlungsort noch eine besondere Zahlstelle, mit bindender Kraft für den Nehmer, im Wechsel zu benennen. Als solche ist auch die Wohnung des Remittenten möglich [10]).

Der Wechsel darf aber stets nur einen Zahlungsort enthalten. Die Angabe mehrerer Zahlungsorte, geschehe sie nun kumulativ oder alternativ, würde den Wechsel ungültig machen [10a]).

---

7) Entsch. des ROHG.'s Bd. II S. 360, IV S. 209.

8) Vgl. Note 7 und Goldschmidt in dieser Zeitschrift Bd. XIX S. 322.

9) Entsch. des ROHG.'s Bd. VI S. 125, XII S. 316.

10) Entsch. des ROHG.'s Bd. VIII S. 164, XVII S. 53. Vgl. auch Art. 24.

10a) So auch Entsch. des ROHG.'s Bd. VII S. 191 ff. Thöl a. a. O. Bd. II § 48 S. 202 und die meisten Neueren. — Anders Lehmann,

Digitized by Google

i) Als letztes nothwendiges und die gedachten Erfordernisse erst verbindendes Element tritt hinzu bei der Tratte die Anweisung an den Bezogenen, bei dem eigenen Wechsel das Zahlungsversprechen des Ausstellers. —

Viel einfacher gestalten sich die Formen für die übrigen Wechselerklärungen.

2. Das Indossament muß nach Art. 11 auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden. Es ist aber nach Art. 12 gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blankoindossament).

Aber das Indossament muß, um wechselmäßige Wirkungen zu üben, diesen Vorschriften unbedingt entsprechen. Es kann also nicht derjenige, welcher einen mit Blankogiro versehenen Wechsel erworben und ohne Hinzufügung seines eigenen Giros weiterbegeben hat, die wechselmäßige Haftung in einer besonderen Urkunde übernehmen [11]).

3. Auch die Annahme muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen (Art. 21). Daß dazu die Vorderseite des Wechsels erfordert werde, steht im Gesetz nicht, kann auch mit Rücksicht auf die entsprechende Fassung des Art. 11 nicht in den Art. 21 hineingelegt werden.

4. Für die Ehrenannahme schreibt die Wechselordnung keine Form vor. Sie muß natürlich schriftlich erfolgen und kann, wie aus Art. 62 hervorgeht, auch auf der Kopie geschehen [12]). Im übrigen wird sie, falls sie die Folge einer

---

Lehrbuch des deutschen Wechselr. S. 380 f. — Ueber die Klausel „zahlbar aller Orten" vgl. Entsch. des ROHG.'s Bd. IV S. 261 ff. Thöl a. a. O. Bd. II § 199 S. 807 f. und Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts Bd. I S. 503 Note 32.

11) Borchardt, Deutsche Wechselordnung Aufl. 6 Zus. 220.

12) So schon Thöl a. a. O. Bd. II S. 270 Note 15 und S. 534; Brauer im Archiv für dtschs. Wechselr. Bd. V S. 362; Rehbein, Allg. d. Wechselordn. 3. Aufl. S. 67 Note 5; Wächter, Wechselrecht des Deutschen Reiches § 98 S. 414, sowie Note 19 da-

Digitized by Google

Nothadresse ist, nach den Regeln über das gewöhnliche Accept zu behandeln sein. Dagegen wird man bei der Ehrenannahme, welche der Wechselinhaber nach Art. 57 seitens einer nicht im Wechsel als Nothadresse benannten Person zuläßt, einen Zusatz verlangen müssen, welcher das Ehrenaccept andeutet. Denn andernfalls ist die Eigenschaft, in welcher der Intervenient den Wechsel annimmt, aus der Urkunde nicht ersichtlich, und das Accept als das eines Nichtbezogenen ungültig. Zwar wird vielfach gelehrt, es genüge, wenn der Protest die Eigenschaft der Namensschrift als Ehrenaccept ergebe[13]). Indessen dürfte es doch als sehr zweifelhaft erscheinen, ob der Protest überhaupt den nothwendigen Inhalt des Wechsels ergänzen kann. Denn der Wechsel muß in sich vollständig und verständlich sein. Sodann frage ich aber weiter: wo bleibt denn der Protest? Denselben erhält doch nach Art. 58 der Ehrenacceptant selbst; und er übersendet ihn an den Honoraten. Dieser nimmt seinerseits Sicherheitsregreß gegen seine Vormänner, muß dabei aber den Protest mangels Annahme an den Regreßpflichtigen aushändigen. Und selbst wenn er auf die Erhebung des Sicherheitsregresses verzichtet, so ist der Honorat doch regelmäßig eine andere Person als der präsentirende Inhaber. Mag endlich auch zu Ehren des

---

selbst und die dort citirten ausländischen Wechselordnungen. Brachmann bei Endemann a. a. O. Bd. IV S. 289 bei Note 13. Es kann zweifelhaft sein, ob das Ehrenaccept auf der Kopie nicht vielleicht nur zu Gunsten eines Indossanten zulässig ist, dessen Originalindossament sich auf der Kopie befindet. So Brauer a. a. O., Renaud, Kritik des Entwurfs einer Wechselordnung für das Russische Reich S. 33 und 34 und auch der erste russische Entwurf. Der revidirte Entwurf sagt dagegen nur: „Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel, einer Kopie desselben oder auf der Allonge gezeichnet werden," läßt also die Ehrenannahme auf der Kopie auch zu Gunsten anderer Personen zu.

13) Renaud a. a. O. S. 182. Volkmar und Löwy, Deutsche Wechselordnung S. 212. Wächter, Wechselrecht des Deutschen Reiches S. 414. Rehbein, Allg. deutsche Wechselordn. Aufl. 3 S. 67 Anm. 5. — Dagegen aber Thöl a. a. O. Bd. II § 134 S. 534 und § 142 S. 569.

Digitized by Google

Inhabers acceptirt sein, so ist dieser keineswegs gehindert, den Wechsel auch ohne Beifügung des Protestes weiterzugeben, wie er dies, um den Werth des Wechsels nicht zu beeinträchtigen, sogar regelmäßig thun wird. Es sind also nur ganz seltene Fälle, in denen bei Verfall des Wechsels der derzeitige Inhaber im Besitz des Protestes mangels Annahme sein wird und die Wechselordnung gibt ihm auch kein Recht auf denselben.

Ob die Civilprozeßordnung oder irgend ein Civilrecht ihn berechtigt, von dem Ehrenacceptanten bezw. dem dritten Besitzer des Protestes die Vorlegung desselben im Processe zu verlangen, kann außer Betracht bleiben. Denn hieraus kann nicht die Entscheidung für eine rein wechselrechtliche Frage entnommen werden.

Ist somit die Verbindung von Wechsel und Protest keine nothwendige, sondern von Zufälligkeiten bedingt, so kann auch der Protest nicht als Ergänzungsmittel für den Inhalt des Wechsels dienen.

5. Die Form des Avals ergibt sich aus seinem Wesen als Mitunterzeichnung einer Wechselerklärung. Dieselbe muß so erfolgen, daß der Zusammenhang mit der betreffenden Erklärung erkennbar ist[14]). Weiter kann nichts verlangt werden.

Sämmtlichen Wechselerklärungen gemeinsam ist, daß, falls sie mit Kreuzen oder andern Zeichen statt des Namens vollzogen sind, diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden müssen (Art. 94.)

Endlich sind für Wechselduplikate und -Kopien die in Art. 66 bezw. 70 gegebenen Formvorschriften, und für ausländische Wechsel die Bestimmungen des Art. 85 zu beachten.

IV. Die Wechselobligation ist ferner eine abstrakte und damit nothwendig auch eine einseitige Obligation. Wenn die Wechselordnung diesen Satz nicht ausdrücklich ausspricht, so will sie doch nicht dem Privatwillen völlig freie Hand lassen, den Wechselverpflichtungen jene Eigenschaften nach Belieben zu nehmen. Vielmehr steht sie auch hierin auf dem Boden der

14) Entsch. des ROHG.'s Bd. XII S. 150, 258, XVIII S. 301.

Digitized by Google

Jahrhunderte langen gleichmäßigen geschichtlichen Entwicklung und hält an den aus dieser sich ergebenden Grundsätzen der Einseitigkeit und Abstraktheit des Wechselversprechens unverrückt fest. Darüber herrscht heutzutage auch kein Streit.

Die Wechselerklärungen können also weder die Erfüllung von einer Gegenleistung abhängig machen, noch vertragen sie unbeschadet ihrer Gültigkeit die Aufnahme der ihnen zu Grunde liegenden Verhältnisse in den Wechsel, als maßgebend für den Inhalt und den Umfang der daraus sich ergebenden Verpflichtung.

Gleichwie aber letztere nicht ausdrücklich von dem unterliegenden Rechtsverhältniß abhängig gemacht werden kann, so bewirken auch schon solche Zusätze zu dem Wechselversprechen die Ungültigkeit desselben, welche den Willen der Betheiligten, eine reine abstrakte Obligation zu schaffen, zweifelhaft erscheinen lassen. In Uebereinstimmung mit den sonst im Recht geltenden Grundsätzen läßt auch das Wechselrecht nur denjenigen wechselmäßig haften, dessen Wille, in dieser Weise haften zu wollen, zum Ausdruck gekommen ist. Der ökonomische Zweck des Wechsels als eines zum weitesten Umlaufe, wenn nicht immer bestimmten, so doch befähigten Papiers verlangt weiter, daß dieser Wille in der Urkunde selbst hervortrete, und daß aus dieser allein die Frage entschieden werde, ob jemand sich habe wechselmäßig verpflichten wollen. Die Wechselakte unterliegen als Formalakte aber endlich einer strengen Auslegung. Nur was im Wechsel steht, gilt als gewollt, und nur, soweit es als gewollt, zuverlässig aus dem Wechsel hervorgeht [15]).

Man wird daher ganz unbedenklich einem Wechsel des Inhalts: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie als Kaufpreis für zwei Ackerpferde u. s. w." die Gültigkeit versagen müssen. Ebenso sind in den bei Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts S. 390 Note 12 angeführten Fällen die Wechsel gewiß nichtig. Um so weniger verstehe ich aber, wie Lehmann alsdann die Entscheidung

15) Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts (2. Aufl.) I § 34 Note 15. Entsch. des ROHG.'s Bd. III S. 8, V S. 100, IX S. 425, XIV S. 203, XXI S. 169, XXIV S. 276.

Digitized by Google

des Reichsoberhandelsgerichts in Bd. XXI S. 169 angreifen kann [16]).

Es ist daselbst, in Uebereinstimmung mit den auch hier vertretenen Grundsätzen, folgender Wechsel für ungültig erklärt worden: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie ‚laut Vertrag' u. s. w." Es mag Lehmann zugegeben werden, daß jene Klausel nur ein Analogon ist zu der Klausel „laut Bericht". Ich würde aber auch, wenn letztere vom Aussteller dem Wechsel in der Weise eingefügt wäre, wie in dem vom Reichsoberhandelsgericht entschiedenen Falle die Klausel „laut Vertrag", kein Bedenken tragen, den Wechsel für nichtig zu erklären. Denn während sie in ihrer gewöhnlichen Stellung außerhalb des eigentlichen Wechselversprechens: „Valuta baar erhalten und stellen ihn auf Rechnung: laut Bericht" allerdings unschädlich ist, muß sie anders beurtheilt werden, wenn sie innerhalb des Summenversprechens selbst ihren Platz hat. Denn der Bezogene wird damit angewiesen, nach Inhalt des Berichtes zu zahlen und kein dritter Inhaber des Wechsels kann ersehen, ob die Zahlung schlechthin erfolgen soll, oder nur unter gewissen Voraussetzungen, welche der in Bezug genommene Bericht genauer feststellt. Daß ein derartig zweideutiger Ausdruck nach allgemeiner Regel zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Wechselobligation auszulegen sei, kann Lehmann bei der Natur des Wechsels als Formalakt nicht zugegeben werden. Wenn er konsequent sein wollte, müßte er dann auch einen Wechsel, welcher auf „1000 Mark zu einer Reise" lautet, für gültig erklären. Denn auch dieser Zusatz wird nach der Durchschnittsauslegung wohl eher die bloße Motivirung des Willens, einen reinen Wechsel auszustellen, ausdrücken sollen, als die Absicht, daß die Zahlung nur geleistet werden solle, wenn das Geld wirklich zu einer Reise Verwendung finde. Allein gleichwie man in diesem Falle wegen der möglichen und im Wege der Auslegung nicht zu hebenden Zweifel Nichtigkeit des Wechsels annehmen muß, so rechtfertigt sich aus den gleichen Gründen die hier vertheidigte Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts.

16) A. a. O. S. 402.

Digitized by Google

Richtig ist der Wechsel aber nur, wenn der seine Begebung veranlassende Grund in den Inhalt des Wechselversprechens selbst aufgenommen ist, als „integrirender Bestandtheil" desselben erscheint. Dagegen darf man nicht einen jeden Wechsel, in welchem die causa debendi oder die sogenannte Valutaklausel enthalten ist, für ungültig erklären, wie dies Siebenhaar im Archiv f. d. W.R. Bd. XVI S. 134, 135 thut.

Aus Art. 4 der Wechselordnung folgt dies nicht. Zwar will derselbe die Unbestimmtheit des Wechsels möglichst verhindern und stellt deshalb eine Reihe von Erfordernissen auf, welche nothwendig zur Gültigkeit des Wechsels sind. Er schließt aber in keiner Weise andere Klauseln und Zusätze aus.

Nach Allgemeinem Landrecht waren Angaben über das Valutaverhältniß sogar nothwendig. Aus den gebrauchten Wendungen waren indeß meistens die unterliegenden Verhältnisse doch nicht erkennbar. Und darum sahen die Verfasser des preußischen Entwurfs einer Wechselordnung, welcher der Allgemeinen deutschen Wechselordnung zu Grunde liegt, davon ab, ein Bekenntniß über den Empfang der Valuta im Wechsel in Zukunft zu verlangen. Sie wollten damit aber, wie die Motive S. XXXIV deutlich ergeben, dasselbe keineswegs ausschließen:

> „Das hindert nun zwar nicht, daß eben die Veranlassung, die causa, sei es ganz genau oder andeutungsweise angegeben werde; aber für nothwendig kann dies nach der heutigen Ausbildung des Wechsels in keiner Weise geachtet werden".

Bei den Verhandlungen der Leipziger Konferenz wurde die Frage „Soll das Bekenntniß der empfangenen Valuta als ein Erforderniß des Wechsels angesehen werden?" gleichfalls verneint. Als Gründe für diese Entscheidung werden jedoch fast einstimmig geltend gemacht:

> „theils die Natur des Wechselgeschäfts als eines formellen, bei welchem die causa debendi zurücktrete, theils die Unbestimmtheit, in welcher das Bekenntniß der Valuta, da wo es vorkommt, ausgedrückt zu werden pflege, wie z. B. Werth in Rechnung, in mir selbst ꝛc., theils end-

Digitized by Google

lich, daß in den meisten neuen Gesetzen die Formel des Bekenntnisses der empfangenen Valuta als überflüssig angesehen worden sei (Prot. S. 11)".

Bei einer späteren Gelegenheit wurde nochmals von der überwiegenden Mehrheit der Versammlung als Grundsatz anerkannt (Prot. S. 156).

„Sei die Verbindlichkeit in der Form übernommen, welche den Erfordernissen eines Wechsels entspreche und genüge, so werde dieselbe unter das Wechselgesetz fallen, und jeder auf das zu Grunde liegende kontraktliche Verhältniß sich beziehende Zusatz werde als nicht geschrieben betrachtet."

Darnach kann die Angabe der causa nicht als unzulässig bemängelt werden. Im Verkehr sind auch Angaben über das Valutaverhältniß durchweg üblich. Doch pflegen dieselben bei der Tratte sehr allgemein gehalten zu werden; und nur in eigenen Wechseln finden sich wohl genauere Angaben über die causa. Dabei muß jedoch wiederholt auf das Bestimmteste betont werden, daß die Unabhängigkeit des Summenversprechens selbst stets gewahrt bleiben muß. Dieser Standpunkt darf heutzutage auch als derjenige der herrschenden Meinung betrachtet werden [17].

V. Die herrschende Meinung fordert endlich, daß die Wechselobligation eine unbedingte sei [18]); und auch das Reichsgericht

---

17) Vgl. Thöl a. a. O. Bd. II § 32 S. 143 und § 59 S. 226. Lehmann a. a. O. S. 390 und Anm. 11 daselbst. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 131. Rehbein a. a. O. S. 14 Note 1. Kowalzig, Allg. deutsche Wechselordn. Aufl. 3 S. 10. Hoffmann in dieser Zeitschr. Bd. XII S. 462 Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen S. 189 ff. Derselbe auch im Archiv für deutsches Wechselr. Bd. V S. 241 ff. und VI S. 14. — Entsch. des ROHG.'s Bd. V S. 259. Seuffert, Archiv Bd. XIV Nr. 49 und Borchardt (6. Aufl.) Zus. 905, sowie die dort citirten Entscheidungen.

18) Thöl a. a. O. Bd. II § 43 S. 188. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 131. Wächter, Wechselrecht des Deutschen

Digitized by Google

scheint in seiner Entscheidung vom 23. April 1883 (Entsch. IX S. 113) von derselben Ansicht auszugehen.

Es kann hier natürlich nur von Bedingungen im technischen Sinne die Rede sein, gleich Abhängigmachung der Zahlungsverpflichtung von dem Eintritt eines zukünftigen, ungewissen und außerhalb des eigentlichen Wechselgeschäfts liegenden Umstandes. Denn in gewissem Sinne ist die Erklärung des Ausstellers einer Tratte stets eine bedingte, da er erklärt, nur haften zu wollen, wenn der Bezogene nicht zahle. Solche Bedingung bedarf aber ebenso wenig, wie diejenige der Wahrung der Regreßvoraussetzungen seitens des Wechselinhabers eines besonderen Ausdrucks. Sie sind schon gesetzliche Voraussetzungen der aus dem Wechsel herzuleitenden Rechte. Sie schaden jedoch auch nicht, wenn sie noch besonders im Wechsel ausgedrückt werden.

Ebenso können z. B. die Zeitbestimmungen im Wechsel statt der üblichen Form auch einmal in Form einer Bedingung auftreten: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie, wenn derselbe Ihnen vierzehn Tage vorher zur Sicht vorgelegt ist, u. s. w." Die Form ändert hier nichts an der Gültigkeit solcher Bestimmung.

Soweit aber eigentliche Bedingungen in Frage kommen, hat die herrschende Meinung trotz ihrer inneren Berechtigung Widerspruch erfahren durch Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts S. 391, 392. Derselbe richtet sich besonders gegen die citirte Entscheidung des Reichsgerichts.

Dieselbe bietet in der That manche Angriffspunkte dar. Denn abgesehen davon, daß von der abstrakten Natur eines Leistungs*objekts* nicht die Rede sein kann, sondern doch nur von der abstrakten Natur des Leistungsversprechens, hat auch Lehmann Recht, wenn er gegenüber dem Erkenntniß darauf

---

Reichs S. 135, 221. Auch Einert bestimmt in den Verhandlungen der Leipziger Konferenz (Prot. S. 156) die Natur des eigenen Wechsels dahin: „daß er bestehe in einem unter Anwendung des Wortes ‚Wechsel' ertheilten *unbedingten* Zahlungsversprechen" u. s. w.

Digitized by Google

aufmerksam macht, daß Abstraktheit einer Obligation nicht deren Unbedingtheit verlange.

Dagegen scheint mir bei Lehmann ein Irrthum bezüglich Thöl's Meinung vorzuliegen. Denn Thöl erklärt durchaus nicht den unter einer Bedingung zahlbar lautenden Wechsel, wie Lehmann äußert, deshalb für ungültig, weil in ihm eine nach der Wechselordnung unzulässige Zeitbestimmung läge; sondern er sagt ganz allgemein [19]): „Ungültig ist ein Wechsel, welcher zahlbar lautet unter einer Bedingung. Keineswegs ist er gültig und die Bedingung zu streichen." Er verweist dabei in der Note auf ein Erkenntniß des Obertribunals Berlin im Archiv f. d. W.R. Bd. X S. 200 und bemerkt dazu: „In dem hier mitgetheilten Falle war die Bedingung der Art, daß durch sie auch die Wechselsumme keine bestimmte war." Darin ist von der Begründung, welche Lehmann behauptet, nichts zu finden.

Es kann natürlich kein Zweifel darüber herrschen, daß eine jede Bedingung, welche die Zahlungszeit oder den Zahlungsort oder den Betrag der Wechselsumme unbestimmt macht, sowie jede Bedingung, welche der abstrakten Natur des Wechselversprechens zuwider ist, die Wechselerklärung, welcher sie hinzugefügt ist, nichtig macht. Das gibt auch Lehmann zu. Es sind aber auch Bedingungen möglich, welche jene Erfordernisse des Wechsels unangetastet lassen, z. B.: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 1. Oktober 1886 Herrn St. in A., wenn derselbe alsdann noch Inhaber der Firma X. in A. sein sollte, die Summe von 100 Mark."

Lehmann argumentirt nun folgendermaßen: Die Beifügung einer jeden gesetzlich nicht verbotenen Klausel ist erlaubt. Die Hinzufügung einer Bedingung ist weder in der Wechselordnung ausdrücklich untersagt, noch widerspricht sie nothwendig der abstrakten Natur des Wechsels. Also ist sie erlaubt.

Zwar der abstrakten Natur des Wechsels entspricht unter Umständen auch eine bedingte Erklärung. Aber der tiefere Grund für ihre Unzulässigkeit liegt im Wesen des Wechsels als einer

19) Thöl a. a. O. Bd. II § 43 cit.

Digitized by Google

Urkunde über eine Skripturobligation. Gleichwie die Schrift auf dem Wechsel allein Wechselerklärungen erzeugt, gleichwie die Frage, ob der Aussteller einer Wechselerklärung damit sich wechselmäßig verpflichten wollte, nur aus dem Wechsel beantwortet werden darf, gleichwie als Zeit, Ort und Gegenstand der Zahlung nur gilt, was darüber zweifellos aus dem Wechsel ersichtlich ist, so muß auch die Frage, ob eine im Wechselverbande stehende Person wechselmäßig verpflichtet ist, allein aus dem Wechsel sich entscheiden lassen. Zu der Ausübung des Rechts aus einem Wechsel darf weiter nichts erforderlich sein, als die Vorlegung des Wechsels und, wenn es sich um Regreßansprüche handelt, noch der Nachweis, daß die Regreßvoraussetzungen gewahrt sind. Gestattete man aber Bedingungen den Wechselerklärungen beizufügen, so hieße das der Wechselverpflichtung ihre Natur als Skripturobligation vollständig nehmen, denn der Inhaber des Wechsels kann zur Zeit der Geltendmachung seines Rechts sich nicht auf den Wechsel allein stützen. Er muß, da der Eintritt der gestellten Bedingung gleichfalls Voraussetzung seines Anspruchs ist, auch diesen behaupten und im Bestreitungsfalle beweisen.

Ob nun der Eintritt der Thatsache, von welcher die Verpflichtung abhängig gemacht ist, unbestreitbar ist oder nicht, ob er im letzteren Falle durch Urkunden bewiesen werden kann, ob er überhaupt leicht oder schwer nachweisbar ist, bleibt völlig gleichgültig. Der Wechsel ist in allen diesen Fällen nicht alleinige Voraussetzung des Rechts. Daher wird man schlechthin Ungültigkeit einer bedingten Wechselerklärung annehmen müssen.

Unterstützend kommt in Betracht, daß eine Klage aus bedingten Wechselerklärungen nicht unter allen Umständen im Wechselprozeß verhandelt werden könnte. Allerdings decken sich heute nach der Civilprozeßordnung die Ansprüche, welche sich auf die deutsche Wechselordnung gründen, und diejenigen, welche im Wechselprozeß zulässig sind, keineswegs [20]).

Es kann auch vorkommen, daß Ansprüche „aus Wechseln" unter besonderen Umständen nicht im Wechselprozeß klagbar sind.

20) Vgl. v. Bülow, Kommentar zur Civilprozeßordnung bei § 565.

Digitized by Google

Ein Fall dieser Art würde gegeben sein, wenn jemand, ohne Protest erhoben zu haben, aus einem Wechsel im Regreßwege klagt, und sich auf mündlichen Protesterlaß beruft. Zu demselben Ergebniß würde man im vorliegenden Falle nach dem früheren gemeinen Civilprozeß gekommen sein, denn auch dort mußten bei Anstellung des Wechselprozesses sämmtliche in der Klage behauptete Thatsachen durch beigelegte Urkunden sofort liquide gestellt werden.

Darum kann ich Thöl nicht unbedingt beistimmen, wenn er sagt:

> „Die materielle Wechselstrenge und die formelle Wechselstrenge bilden insofern eine untrennbare Einheit, als eine Klage, welche der letzteren entbehrt, weil ihr die für diese wesentlichen Thatsachen fehlen, eben deshalb auch nicht der ersteren angehört. Denn die für die materielle Wechselstrenge wesentlichen Thatsachen sind sämmtlich der Art, daß die prozessualische Wechselstrenge sich an sie anschließen kann. Sie sind sämmtlich liquide; denn sie sind eben nur der Wechsel und der Protest. Es gibt kein anderes Recht aus dem Wechsel, als welches auch eine Wechselklage hat, und keine andere Wechselklage, als die im Wechselprozeß. Es ist eine Klage keine Wechselklage, wenn sie nach der Beschaffenheit der ihr unterliegenden Thatsachen nur im ordentlichen Prozeß angestellt werden kann (Thöl a. a. O. Bd. II. § 101 S. 376).

Die Wechselordnung schreibt für den Protesterlaß keine bestimmte Form vor. Also kann er auch formlos vorgenommen werden, ohne daß das Recht aus dem Wechsel verloren geht, während allerdings, wenn ich den Erlaß nicht durch andere Urkunden beweisen kann, das Recht zur Klage im Wechselprozeß dadurch genommen wird. Letzterer verlangt eben mehr als bloß den Wechsel. Er verlangt auch, daß die Wahrung der Regreßvoraussetzungen sofort durch Urkunden bewiesen werde.

Dagegen kann — und insoweit hat Thöl gewiß Recht — eine Urkunde, aus welcher ganz abgesehen von den Regreßvoraussetzungen dennoch möglicherweise nicht im Wechselprozeß geklagt werden kann, auch kein gültiger Wechsel sein. Die Aus-

Digitized by Google

übung von Rechten aus bedingten Wechselerklärungen ist aber nicht schlechthin im Wechselprozeß möglich, weil nicht immer die sämmtlichen auf den Eintritt der Bedingung bezüglichen Thatsachen durch Urkunden werden liquide zu stellen sein. Unter diesen Umständen wird man nicht fehlgehen, wenn man bedingten Wechselerklärungen auch die materielle Wechselstrenge versagt, d. h. sie für wechselrechtlich nichtig erklärt.

Eine Ausnahme von dieser Regel wird von der herrschenden Meinung für das Accept behauptet. Ich glaube aber, daß diese Ansicht trotz der scheinbar ganz allgemeinen Fassung des Art. 22 sich nicht halten läßt[21] [22]).

III. Kapitel.

Nebenberedungen im Wechsel.

Es bleibt noch die Frage zu entscheiden, welcher Einfluß etwaigen im Wechsel enthaltenen neben der eigentlichen Wechselobligation bestehenden Nebenberedungen der Parteien zukommt.

Sind sie mitsammt dem Wechsel gültig oder machen sie auch den Wechsel selbst ungültig oder berühren sie endlich die Gültigkeit des Wechsels zwar nicht, sind aber selbst ohne wechselrechtliche Wirkung?

I. Die Wechselordnung enthält eine Antwort hierauf nur für das Zinsversprechen. Dasselbe gilt nach der zu Art. 7 ergangenen Novelle 4 für nicht geschrieben. Die Entstehungsgeschichte derselben wird das richtige Verständniß dieses Satzes und seine Bedeutung für die Beurtheilung sonstiger Nebenberedungen als Konventionalstrafe, Pfandbestellung u. s. w. lehren.

---

21) Vgl. darüber unten Abschnitt II Kapitel I Nr. IV das Nähere.

22) Voraussetzung eines gültigen Wechsels ist endlich noch das Zahlungsversprechen des Ausstellers, damit überhaupt eine Wechselobligation zu Stande komme. Da die Erörterung dieses Punktes jedoch zugleich in die zweite Abtheilung dieser Untersuchung, betreffend die Folgen der Wechselerklärungen, hinübergreift, so werde ich des besseren Zusammenhangs wegen davon erst an jener Stelle reden.

Digitized by Google

Unter den der Nürnberger Konferenz zur Entscheidung überwiesenen Streitfragen befand sich auch die Frage nach der Wirkung eines Zinsversprechens in Wechseln. Die mit der Prüfung dieser Kontroversen zunächst beauftragte Subkommission entschied sich für die wechselrechtliche Gültigkeit des Zinsversprechens. Ihre Gründe gehen dahin: Aus den Verhandlungen der Leipziger Konferenz ergebe sich, daß man das Zinsversprechen in Wechseln zwar nicht habe ausdrücklich zulassen wollen; daraus sei aber für die Unzulässigkeit desselben nichts zu folgern; der Bestimmtheit der Wechselsumme stehe das Zinsversprechen nicht im Wege. Und wenn selbst angenommen werde, daß es gegen das Wesen des Wechsels als eines abstrakten Versprechens verstoße, so könne diese Ansicht nach den auf der Leipziger Konferenz festgehaltenen Grundsätzen nur dazu führen, das Zinsversprechen für nicht geschrieben anzusehen. Daraus würden sich aber die größten Unzuträglichkeiten ergeben, indem der Inhaber neben der Wechselklage auf das Kapital eine Civilklage auf die Zinsen anzustellen hätte, und die Uebertragung des Kapitals auf einen dritten durch Indossament, die Uebertragung der Zinsen durch Cession erfolgen müsse[23]).

Im Widerspruch hierzu erhob die Konferenz selbst, in Erwägung, daß man bei den Leipziger Berathungen jedenfalls ein Zinsversprechen nicht ausdrücklich habe gestatten wollen, und daß mit der Natur des Wechsels als eines absoluten, von der causa debendi unabhängigen Zahlungsversprechens ein Versprechen von Zinsen nicht vereinbar sei, den Grundsatz, daß Wechsel mit Zinsversprechen keine wechselrechtliche Wirkung haben, zum Beschluß. Der von mehreren Abgeordneten im Interesse möglichster Aufrechterhaltung der Wechselobligation gestellte Antrag: „Ein in dem Wechsel erfolgtes Zinsversprechen hat keine wechselrechtliche Wirkung," fand keine Annahme. Es wurde gegen denselben namentlich geltend gemacht[24]):

> „Dem Wechsel werde dadurch, daß ihm eine wechselmäßige Wirksamkeit abgesprochen werde, nicht aller Werth

23) Nürnberger Verhandlungen S. XXXII—XXXIX.
24) Nürnberger Verhandlungen S. LXXV—LXXVII.

Digitized by Google

genommen; er bleibe vielmehr insofern in Kraft, als er zugleich die Vorbedingungen eines civilrechtlich wirksamen Schuldscheins enthalte."

Da hiergegen indessen mehrere Regierungen Einwendungen vorbrachten, so unterzog die Konferenz die Frage einer erneuten Prüfung. Gelegentlich dieser wurde wiederum beantragt, Wechsel mit Zinsversprechen für gültig zu erklären, eventuell aber auszusprechen, daß ein in einem Wechsel enthaltenes Zinsversprechen für nicht geschrieben zu erachten sei, der Wechsel aber im Uebrigen volle Gültigkeit behalte. Auch diese Anträge hatten keinen Erfolg. Es wurde gegen sie abgesehen von den früheren Gründen noch angeführt:

„Was auch immer dafür geltend gemacht werden könne, daß bei Berathung der Wechselordnung nicht gerade die Unzulässigkeit dieser Zinsversprechen habe ausgesprochen werden sollen, so viel stehe doch fest, daß in Folge der Streichung des fraglichen § 88 (scil. des preußischen Entwurfs, welcher Zinsen bei eigenen Wechseln ausdrücklich gestatten wollte) die Zinsenforderung für nicht indossabel erklärt worden sei. Ohne ein positives Gesetz, welches diese Indossabilität anerkenne, könne im Wechselrecht ein juristischer Haltepunkt für dieselbe nicht behauptet werden. Wolle man dennoch dem vorliegenden Antrage gemäß die Zinsversprechen für gültig erklären, so würde die Folge hiervon sein, daß, solange man an der Wechselordnung selbst festhalte und von einer Aenderung derselben absehe, nur der Anspruch auf die Hauptsumme durch Indossament, der Anspruch auf die Zinsen dagegen nur durch Cession übertragen werden könnte. Daß hieraus aber ganz unlösliche Verwicklungen entstehen müßten, bedürfe keiner weiteren Ausführung[25])."

Die Konferenz hielt demgemäß an der Ungültigkeit der Wechsel mit Zinsversprechen fest.

---

25) Nürnberger Verhandlungen S. CIX—CXIII.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 9. März 1861 wurde endlich auf Antrag aus der Versammlung die Kontroverse nochmals einer Berathung und Abstimmung unterzogen, und gegenüber dem letzten Konferenzbeschluß erneut der Antrag gestellt, das beigefügte Zinsversprechen für nicht geschrieben zu erklären, während im Uebrigen der Wechsel seine volle Gültigkeit behalte. Dazu wurde bemerkt:

> „Praktische Verwicklungen entständen aus dem gestellten Antrage deshalb nicht, weil nicht bloß die wechselrechtliche Gültigkeit des Zinsversprechens negirt, sondern das Zinsversprechen für gar nicht existirend erklärt werde, somit niemand mehr in irgend einem andern Verfahren die Zinsen einzuklagen berechtigt sei."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit nur sechs gegen fünf Stimmen abgelehnt, indessen auf weiteres Drängen der Minderheit doch endlich in zweiter Linie für den Fall, daß auf Grund des Konferenzbeschlusses eine Einigung unter den Regierungen nicht erzielt werden könne, mit unter die Vorschläge der Konferenz aufgenommen [26]).

Der Eventualantrag ist denn auch in der Novelle 4 zum Gesetz erhoben [27]).

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben. Dieser Rechtssatz ist aufgestellt in bewußtem Gegensatz zu den früheren Anträgen, dem Zinsversprechen nur die wechselrechtliche Wirkung zu nehmen. Das Zinsversprechen ist für überhaupt nicht vorhanden zu betrachten, so daß auch nicht neben der Wechselklage auf das Kapital eine Civilklage auf die Zinsen zulässig ist. Diese Auslegung entspricht durchaus dem Wortlaut der Novelle und ist die nach den Verhandlungen der Nürnberger Konferenz allein mögliche.

---

26) Nürnberger Verhandlungen S. CXIII—CXVI.

27) Was Oesterreich anlangt, so ist dort der Beschluß der Konferenz Gesetz geworden, daß Wechsel mit Zinsversprechen ungültig seien. Vgl. auch unten in diesem Kapitel sub IV.

Digitized by Google

Damit ist aber andrerseits nur gesagt: Wenn aus einer Urkunde, welche die Erfordernisse eines Wechsels und daneben ein Zinsversprechen enthält, wechselmäßige Rechte hergeleitet werden sollen, so muß auf die Geltendmachung des Zinsanspruchs überhaupt verzichtet werden. Es soll nicht bedeuten, daß eine Urkunde, welche sich zwar als Wechsel darstellt, daneben aber auch ein civilrechtlich gültiger Schuldschein mit Zinsversprechen ist, stets nur als Wechsel zu betrachten und daher der Zinsanspruch in der Urkunde, auch wenn nur aus dem Schuldschein geklagt wird, nicht begründet sei. Denn ebenso wie ein ungültiger oder präjudizirter Wechsel nicht schlechthin allen Werth verliert, sondern möglicherweise noch als civilrechtlich wirksamer Schuldschein in Kraft bleibt [28]), so muß auch dem Inhaber des Wechsels frei stehen, auf die Eigenschaft des Papiers als Wechsel zu verzichten und die nach Civilrecht aus der Urkunde herzuleitenden Rechte geltend zu machen.

Hiermit übereinstimmend spricht das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. V, S. 258) den Satz aus, „daß der die Erfordernisse eines Schuldscheins aufführende § 730 A.L.R. I, 11 die Ausstellung desselben in Wechselform nicht ausschließe, und daß das Prinzip, wonach überflüssige Erklärungen in einem Wechsel als nicht geschrieben anzusehen sind, selbstredend nur für den Wechsel „*als solchen*“ gelten kann.

II. Zweifelhafter erscheint aber die Frage, wie *sonstige Nebenberedungen*, als Leistung einer Konventionalstrafe bei verspäteter Zahlung, Haftungserklärung für Stempel, Stempelstrafe und sonst nicht restituable Kosten, Pfandbestellung u. s. w. zu behandeln sind.

Darüber herrscht fast völlige Uebereinstimmung, daß sie die *Ungültigkeit* des Wechsels nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung *nicht* zur Folge haben [29]).

---

28) Vgl. oben bei Note 24.

29) Ich sehe einstweilen von Oesterreich auch hier, wie bei dem Zinsversprechen, ab. — Das Einführungsgesetz für Lübeck (abgedruckt bei *Brauer*, Allg. deutsche Wechselordn. Aufl. 2 S. 196 ff.) ent-

Digitized by Google

Das Gegentheil würde auch aus der Wechselordnung sich schwerlich beweisen lassen. Die abstrakte Natur des Wechsels beeinträchtigen sie ebensowenig, wie die Bestimmtheit der Wechselsumme; letzteres nicht weil sie völlig selbständig neben der Wechselverpflichtung hergehen, und ersteres nicht, weil sie mit der causa der Wechselobligation gar nichts zu thun haben, auch ebensogut die Erfüllung einer abstrakten, wie die einer diskreten Verbindlichkeit, durch Strafversprechen oder Pfandbestellung gesichert werden kann. Es ist auch weder in der Wechselordnung, noch in den Konferenzprotokollen ein dahingehender Satz zu finden, daß der Wechsel bei Strafe der Nichtigkeit nur die in der Wechselordnung verlangten nothwendigen Erfordernisse enthalten dürfe. Man wird daher den Wechsel um so eher trotz jener Nebenberedungen für gültig erachten dürfen, als selbst ein Zinsversprechen, bei dessen Hinzufügung Zweifel an der Gültigkeit des Wechsels viel begreiflicher sind, und dessen unbedingte Unzulässigkeit in verschiedenen Mehrheitsbeschlüssen der Nürnberger Konferenz ausgesprochen ist, dennoch behufs möglichster Aufrechterhaltung eines im Uebrigen gültigen Wechsels für nicht geschrieben erklärt wird.

Andrerseits kann gleichfalls keinem Zweifel unterliegen, daß solche Nebenberedungen dem Wechselrecht völlig fremd sind, und weder nach den Bestimmungen der Wechselordnung beurtheilt werden dürfen, noch sich zum Verfahren im Wechselprozeß eignen.

Zwar ist die Behauptung aufgestellt, daß aus Dispositionen dieser Art auf Grund der im Wechsel gemachten Offerte jedem späteren Indossatar das Recht auf Erfüllung derselben erwüchse [30]). Dieselbe ist aber unrichtig. Nur die Wechselverpflichtung ist durch

---

hielt in Art. 4 die Bestimmung, daß Wechsel mit Pfandbestellung nicht unter die Wechselordnung fielen. Durch das Nachtragsgesetz vom 18. September 1871 ist dieser Satz indessen ausdrücklich aufgehoben und würde auch ohnedies in Folge des § 2 des Einführungsgesetzes vom 5. Juni 1869 für den Norddeutschen Bund als außer Kraft gesetzt zu betrachten sein.

30) So bei der Pfandbestellung im Wechsel Thöl a. a. O. Bd. II § 151 S. 598 und allgemein Biener im Archiv für dtschs. Wechselrecht Bd. VI S. 14.

Digitized by Google

Indossament übertragbar. Also müßten alle übrigen aus dem Wechsel sich etwa ergebenden Rechte, welche nach Civilrecht zu beurtheilen sind, auf dritte Personen durch Cession übertragen werden. Was in dieser Hinsicht bei den Nürnberger Verhandlungen über das Zinsversprechen gesagt ist, gilt für anderweitige Nebenverpflichtungen genau in gleicher Weise.

Uebrigens würden dieselben ohne die Novelle 4 als „nicht geschrieben" jedenfalls nicht behandelt werden können. Zwar behauptet Brauer im Archiv f. d. W.R. Bd. III S. 171: es sei von der Leipziger Konferenz ausdrücklich anerkannt, daß vom Gesetz nicht ausdrücklich erlaubte Klauseln als nicht geschrieben betrachtet werden sollen. Aber einen solchen Grundsatz hat die Konferenz nicht aufgestellt. Sie hat vielmehr nur ausgesprochen, daß diese Folge bei Klauseln, welche die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abänderten, einzutreten habe. Bei den in Frage stehenden Nebenberedungen handelt es sich nicht um Abänderung, sondern um Ergänzung des Gesetzes durch Privatvereinbarungen. Sie fallen daher zwar ohne Zweifel nicht unter das Gesetz, aber ihre Gültigkeit, wie ihre Uebertragbarkeit auf dritte wäre rein nach Civilrecht zu beurtheilen.

Eine derartige Vermischung von wechselrechtlichen und nicht wechselrechtlichen Verpflichtungen in derselben Urkunde ist jedoch mit einem geordneten und sicheren Wechselverkehr unvereinbar und nicht im Sinne der Nürnberger Beschlüsse. Dieselben Unzuträglichkeiten würden sich ergeben haben, wenn man ein Zinsversprechen im Wechsel zugelassen und ihm nur die wechselrechtliche Wirkung versagt hätte. Darin, daß diese Unzuträglichkeiten vermieden werden müßten, war aber die Nürnberger Konferenz einig, so daß selbst die Minderheit, welche die Ungültigkeit des Wechsels auf Grund eines darin enthaltenen Zinsversprechens nicht anerkannte, einwilligte, das Zinsversprechen für nicht geschrieben zu erklären.

Da auf Grund dieser Erwägung auch die Regierungen den vermittelnden Vorschlag, welcher in Novelle 4 zum Gesetz erhoben ist, annahmen, dieselbe Erwägung ferner für alle andern Verpflichtungen, welche neben der eigentlichen Wechselobligation ein-

Digitized by Google

gegangen sind, in gleicher Weise zutrifft, so werden wir die Novelle 4 durchaus analog auf das Versprechen einer Konventionalstrafe oder die Uebernahme von Stempel, Stempelstrafe u. s. w. im Wechsel anwenden dürfen [31]).

III. Von vielen Seiten wird bei der Pfandbestellung im Wechsel eine Ausnahme angenommen [32]). Dehnt man aber einmal die Novelle 4 auf irgendwelche andere Nebenberedungen analog aus, so ist nicht einzusehen, warum man bei der Pfandbestellung von der Regel abgehen soll. Daß dieselbe dem Handelsverkehr entbehrlich ist, zeigen die Einführungsgesetze für Lübeck Art. 4 (vgl. oben Note 29) und Hamburg § 13: „Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos." Es treffen ferner die Gründe, welche die Anwendung der Novelle 4 auf das Versprechen einer Konventionalstrafe rechtfertigen, bei der Pfandbestellung gleichfalls zu. Wo der Unterschied liegen soll, ist unersichtlich.

Will der Inhaber den Wechsel als solchen geltend machen, so sind alle im Wechsel beurkundeten Nebenverträge für nicht geschrieben zu erklären. Ist der Wechsel ungültig, oder verzichtet der Inhaber auf seine Geltendmachung als Wechsel, so entscheidet sich die Frage, welche Rechte aus der Urkunde mitsammt der Pfandbestellung hergeleitet werden können, rein nach Civilrecht. Wollen die Parteien doppelte Sicherheit haben, sowohl durch den Wechsel, als auch durch die Pfandbestellung oder Konventional-

---

31) Vgl. Entsch. des ROHG.'s Bd. VI S. 365. Lehmann a. a. O. S. 388. Wächter a. a. O. S. 135 Note 15. — Anderer Meinung sind: Biener im Archiv Bd. VI S. 14. Oberappellationsgericht Dresden im Archiv Bd. X S. 405. Siebenhaar im Archiv Bd. XVI S. 135. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 146.

32) Vgl. Kuntze, Deutsches Wechselr. S. 80, 81. Renaud, Lehrbuch des Wechselr. 2. Aufl. S. 50. Thöl a. a. O. Bd. II § 151 S. 597—601. Lehmann a. a. O. S. 402. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 152. Keyßner in dieser Zeitschrift Bd. XXVI S. 358. So offenbar auch das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. XVIII S. 306).

Digitized by Google

strafe, oder trotz der wechselrechtlichen Eigenschaft der Urkunde sich ihre Ansprüche auf Zinsen, Erstattung der Stempelkosten u. s. w. erhalten, so mögen sie über letztere besondere Urkunden errichten und diese auf den jedesmaligen Nehmer des Wechsels durch Cession mit übertragen, wie dies in dem Bd. XXIV S. 15 der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts mitgetheilten Falle geschehen ist.

IV. In Oesterreich ist der von der Nürnberger Konferenz in erster Linie gemachte Vorschlag angenommen, und ein Wechsel mit Zinsversprechen für ungültig erklärt[33]).

Wenn aber in Folge dessen der oberste österreichische Gerichtshof durch Urtheil vom 18. März 1879 die Klage aus dem in einer besonderen notariellen, vom Wechsel völlig getrennten Urkunde befindlichen Zinsversprechen, welche noch dazu erst nach Einklagung der Wechselsumme in einem besonderen Verfahren erhoben war, abweist, weil ganz einerlei, wo das Zinsversprechen stehe, es doch unzulässig sei, da sonst die ganze gesetzliche Vorschrift vereitelt werde, so verwechselt es jene Bestimmung mit einem vom Gesetzgeber weder beabsichtigten, noch ausgesprochenen Zinsverbot.

Die Behandlung der andern Nebenverträge war in der österreichischen Rechtsprechung eine verschiedene. Während der oberste österreichische Gerichtshof in einem Erkenntniß vom 8. Januar 1874 die in den Wechsel aufgenommene Verbindlichkeit einer Konventionalstrafe für den Fall der Zahlungszögerung einem Zinsversprechen gleichgeachtet hatte, sprach er noch am 22. September 1874 den Grundsatz aus: „Ein ordnungsmäßig ausgefertigter, überdies mit der Pfandklausel für die Wechselsumme sammt Nebengebühren versehener Wechsel enthält kein Zinsversprechen, ist daher nach österreichischem Recht gültig und geeignet, Hypothekarrecht zu begründen", entschied sich schließlich aber am 29. Dezember

33) Die im Folgenden cit. Entscheidungen vgl. in dieser Zeitschrift Bd. XXIX S. 212 ff., mit Ausnahme derjenigen vom 8. Januar und 22. September 1874, welche sich in Busch's Archiv für Handels- und Wechselr., N. F., Bd. IX S. 353 finden.

Digitized by Google

1874 dahin: „Ueber eine in Form eines Wechsels ausgestellte Urkunde, in deren Kontext oder beigefügtem Zusatze die Erklärung einer andern als der aus der Natur des Wechsels fließenden Verbindlichkeit enthalten ist, findet das Wechselverfahren nicht statt." Dieser Grundsatz ist in das Judikaturbuch des Gerichtshofs eingetragen und in den späteren Urtheilen desselben Gerichts vom 1. Februar 1877 und 10. März 1880 gleichfalls befolgt.

Ob allerdings dieser Satz berechtigt ist, unterliegt erheblichen Zweifeln. Die Analogie des Zinsversprechens trifft nicht zu, da die in Oesterreich angenommene absolute Unzulässigkeit desselben hauptsächlich auf seiner angeblichen Unvereinbarkeit mit der Natur des Wechselversprechens beruht, was bei den fraglichen ganz selbständigen Nebenversprechungen nicht der Fall ist. Für nicht geschrieben kann man sie auch nicht ohne weiteres erklären, da hierzu der (im Deutschen Reich vorhandene) Anhalt im Gesetz fehlt. Sie würden also streng genommen in Oesterreich gültig sein müssen.

Indessen ist die vom obersten österreichischen Gericht befolgte Praxis zur Aufrechterhaltung eines einfachen Wechselverkehrs jedenfalls dienlich. Man erreicht freilich dasselbe Ziel im Deutschen Reich mit weniger radikalen Mitteln.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Folgen der Wechselerklärungen.

I. Kapitel.

Die ausdrücklich als dispositiv sich bezeichnenden Vorschriften der Wechselordnung.

Eine derartige allgemeine Bestimmung, wie sie der Art. 44 des mecklenburgischen Entwurfs einer Wechselordnung mit den Worten enthielt: „Die gesetzlichen Rechte aus einem Wechsel können durch Zusätze ausgeschlossen oder beschränkt werden", findet sich in der deutschen Wechselordnung nicht. Diese enthält aber im Einzelnen eine Reihe von Vorschriften über die Freiheit der Privatwillkür.

I. So kann der Aussteller nach Art. 9 Abs. 2 dem Wechsel die freie Uebertragbarkeit, welche, auch ohne die sogenannte Orderklausel, die Regel bildet, dadurch nehmen, daß er die Weitergebung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt. Diese Klausel entzieht allen Indossamenten jede wechselrechtliche Wirkung.

Art. 4 Nr. 8 erlaubt dem Aussteller jeden Ort zum Zahlungsort des Wechsels zu bestimmen und in dem Zahlungsort wieder eine besondere Zahlstelle festzusetzen. Bestimmt er als solche Zahlstelle die Wohnung oder das Geschäftslokal des Remittenten, so wird, falls letzterer den Wechsel nicht weitergibt,

Digitized by Google

die Wechselschuld vermittelst jener Bestimmung aus einer Holschuld zu einer Bringschuld[34]).

Nach Art. 24 Abs. 2 kann der Aussteller (nicht die Indossanten) eines Domizilwechsels in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

II. Für das Indossament kennt die Wechselordnung zwei Formen: das sogenannte eigentliche Indossament und das Prokuraindossament. Auf das erstere beziehen sich die folgenden Sätze:

> Art. 10 Satz 1: „Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren."
>
> Art. 14: „Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung ‚ohne Gewährleistung', ‚ohne Obligo' oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus dem Indossament befreit."
>
> Art. 15: „Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte ‚nicht an Order' oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß."

Die Klausel des Art. 14 befreit den Indossanten von jeder Haftung aus seinem Giro, berührt aber die Rechte seiner Nachmänner gegen seine Vormänner und den Acceptanten in keiner Weise.

---

34) Vgl. Goldschmidt in dieser Zeitschrift Bd. XXVIII S. 76 ff. Verhandlungen des XV. deutschen Juristentages I S. 121. Keyßner in dieser Zeitschr. Bd. XXV S. 404 und Entsch. des ROHG.'s Bd. VIII S. 164.

Digitized by Google

Durch die Klausel des Art. 15 andrerseits wird nicht, wie in dem gleichen Falle geschieht, wenn sie vom Aussteller herrührt, die weitere Begebbarkeit des Wechsels gänzlich aufgehoben. Vielmehr kann der Indossatar den Wechsel weiter indossiren, und sowohl er selbst, als auch die Vormänner des Rektaindossanten haften den weiteren Wechselnehmern nach Wechselrecht. Der Rektaindossant selbst kann jedoch im Regreßwege nur von seinem Indossatar belangt werden, und auch von diesem nur wegen der nach Art. 50 zu berechnenden Regreßsumme, nicht etwa außerdem wegen der durch Regreßnahme seitens seiner Nachmänner gegen ihn entstandenen Mehrkosten. „Denn in dem Verbot der Weiterbegebung liegt die Erklärung, für die Folgen einer solchen nicht einstehen zu wollen“ [35]).

Das Prokuraindossament dagegen (Art. 17), erkennbar durch die Klauseln „zur Einkassirung“, „in Prokura“ oder ähnliche Formeln macht den Indossatar nur zum Bevollmächtigten des Indossanten bei der Ausübung des Wechselrechts, überträgt aber das Eigenthum nicht auf ihn, und berechtigt ihn selbst dann nicht einmal zur Weiterbegebung durch eigentliches Indossament, wenn dem Prokuraindossament der Zusatz „oder Order“ hinzugefügt ist.

III. Für Aussteller und Indossanten gemeinsam kommen weiter die Art. 19 und 31 in Betracht. Dieselben handeln von Wechseln, welche auf Sicht bezw. auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. „Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme (rectius zur Sicht) präsentirt werden. Hat ein Indossant seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme (zur Sicht) präsentirt worden ist.“

Daran knüpfen sich verschiedene Fragen:

---

35) Lehmann a. a. O. S. 490 Anm. 10 und S. 471.

Digitized by Google

1. Kann der Aussteller im Wechsel auch eine längere als eine zweijährige Frist festsetzen [36])?

Der Wortlaut des Gesetzes: „nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren" spricht klar für die Bejahung. Wenn auch andrerseits von Hoffmann (Erläuterungen S. 288) dagegen geltend gemacht wird: der Wechselaussteller dürfe einer immerwährenden oder allzulangen Haftung weder ausgesetzt sein, noch sich selbst aussetzen; vielmehr müsse eine solche Verhaftung ihre unabänderlichen Grenzen haben, so spricht dieser Gedanke zwar sehr an und liegt auch den Bestimmungen der W.O. über die Verjährung zu Grunde. Doch ist er in den Art. 19 und 31 nicht zum Ausdruck gelangt und jedenfalls bei der Aufstellung der in diesen Artikeln enthaltenen Frist nicht der leitende gewesen. Vielmehr ergeben die Verhandlungen der Leipziger Konferenz, daß die gesetzliche Fixirung der Frist aus reinen Zweckmäßigkeitsrücksichten hervorgegangen ist. In den Protokollen S. 42 heißt es nämlich:

> „Von mehreren Seiten ward anerkannt, daß zwar den für den Aussteller aus Sichtwechseln entstehenden Unbequemlichkeiten durch eine auf den Wechsel geschriebene Bemerkung entgegengewirkt werden könne. Allein es ward auch zugegeben, daß dies nicht zu geschehen pflege, und daß es mithin nothwendig werde, Sichtwechsel durch Bestimmung einer Präsentationsfrist in eine Art von Datowechseln umzuwandeln."

Von einer Beschränkung der freien Selbstbestimmung des Ausstellers ist hier nicht die Rede. Umsoweniger haben wir da-

---

36) Dafür sind: Brauer, Allg. deutsche Wechselordn. (2. Aufl.) S. 61 Anm. 4. Wächter a. a. O. S. 200. Kreis, Lehrb. des deutschen Wechselr. S. 101. Vgl. auch Entsch. des ROHG.'s Bd. III S. 297, Entsch. des RG.'s Bd. V S. 77. — Dagegen sind: Liebe, Die Allg. deutsche Wechselordn. 1848 S. 87. Hoffmann, Erläuterungen der Allg. deutschen Wechselordn. § 26 S. 282—288. Derselbe im Archiv für dtschs. Wechselr. Bd. IX S. 308. Braun, Lehre vom Wechsel S. 182.

Digitized by Google

her Veranlassung, an dem klaren Wortlaut des Gesetzes irgendwie zu deuteln.

2. Kann der Indossant eine längere Präsentationsfrist hinzufügen als der Aussteller, bezw. kann er, wenn im Grundwechsel keine Frist bestimmt ist, eine längere Frist als die gesetzliche von zwei Jahren festsetzen [37])?

Die verneinende Ansicht geht davon aus, daß „die aus dem Wechsel selbst erkennbaren Mängel und Schranken der Wirksamkeit der Wechselverpflichtung des Ausstellers, mögen diese ihren letzten Grund in Gesetzen oder im erklärten Willen des Ausstellers haben, als maßgebend für die Gültigkeit und den Umfang der Wechselverpflichtungen der späteren Wechselschuldner" zu betrachten seien [38]).

Indessen gibt Hoffmann selbst zu, daß der Art. 16 der Wechselordnung diesem Grundsatz nicht entspreche. Gilt also letzterer darnach schon nicht ausnahmslos, so kann er für die jetzt zu entscheidende Frage gleichfalls nicht maßgebend sein, da seiner Anwendung der Wortlaut der Art. 19 und 31 entgegensteht. Denn in diesen ist zwar von einer besonderen, nicht aber von einer kürzeren Präsentationsfrist die Rede. Freilich sprechen auch die Leipziger Protokolle S. 46 nur von dem Fall der Abkürzung. Allein sie denken lediglich an den gewöhnlichen Fall. Denn praktisch wird eine Fristverlängerung durch einen Indossanten wohl selten vorkommen, da sie jenen regreßpflichtig bleiben läßt, während die Regreßrechte gegen seine Vormänner ihm, sobald der Inhaber von der gewährten Fristverlängerung Gebrauch macht, verloren gehen.

Dem Aussteller und den Indossanten ist ferner die Möglichkeit gegeben, durch Beifügung einer Nothadresse dem

---

37) Dafür: Brauer a. a. O. S. 61 Anm. 5. Thöl a. a. O. Bd. II § 39 S. 175 und § 40 S. 180. Wächter a. a. O. S. 200. Lehmann a. a. O. S. 360. — Dagegen: Hoffmann, Erläuterungen S. 288 und im Archiv für d. Wechselr. Bd. IX S. 308. Kreis a. a. O. S. 101.

38) Hoffmann, Erläuterungen S. 231.

Digitized by Google

Inhaber des Wechsels erhöhte Pflichten aufzuerlegen (Art. 56, 62). In solchem Falle muß der Inhaber, ehe er wegen verweigerter Annahme Sicherstellung verlangen kann, die Annahme von der Nothadresse verlangen; und er muß ferner, falls der Bezogene Zahlung verweigert, den sämmtlichen Nothadressen den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorlegen, widrigenfalls er den Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner verliert.

IV. Freiheit der Bestimmung, in welchem Umfange er haften will, ist in sehr weitgehendem Maße dem Bezogenen gelassen.

> Art. 21 Abs. 2: Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.
>
> Art. 22: Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.
>
> Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Accepts wechselmäßig.

Daraus ergibt sich Folgendes:

1. Der Bezogene kann zu seinem Namen den Vermerk auf den Wechsel setzen „nicht angenommen" oder „ohne Obligo" und Aehnliches. Dann haftet er überhaupt nicht, denn mit einem solchen Vermerk ist die Absicht, annehmen zu wollen, gänzlich unvereinbar.

2. Die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme gilt für diesen Theil als gültige Annahme, schließt also insoweit (Art. 25) den Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme aus. Desgleichen finden die Grundsätze über beschränkte Annahme keine Anwendung, wenn der Trassat eines Domizilwechsels, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die

Digitized by Google

Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies bei der Annahme auf dem Wechsel bemerkt[39]).

3. Aber auch die Hinzufügung anderer Einschränkungen[40]) steht dem Acceptanten in freiestem Umfange zu, und sie bewirkt, daß jedenfalls der Acceptant nur nach dem Inhalt seines Accepts wechselmäßig haftet.

Eine Zusammenstellung von solchen möglichen Einschränkungen geben Volkmar und Löwy, Die deutsche Wechselordnung 1862 S. 117. Sie zählen auf: Annahme auf eine andere Münzsorte oder zu einem anderen Kurs — bei welcher jedoch je nach den thatsächlichen Umständen zu entscheiden bleibt, ob nicht vielmehr ein Theilaccept vorliegt —; Beschränkung des Accepts zu Gunsten einer bestimmten Person (Rektaaccept); Vorbehalt von Kompensationseinreden durch die Klausel „an mich selbst zahlbar"; Hinausschiebung oder Vorrücken der Verfallzeit; Bestimmung eines anderen Zahlungsortes; Aenderung der Eigenschaft des Wechsels, z. B. aus einem Datowechsel in einen Meß- oder Sichtwechsel. Ferner gehören hierher die Klausel, daß bei Verlust jedes Anspruchs an dem bestimmten Zahlungstage zu präsentiren sei; die Abkürzung der Verjährungsfrist; die Angabe einer Zahlungsadresse am Zahlungsorte bei nicht domizilirten Wechseln.

In dem letzterwähnten Zusatz sehen Volkmar und Löwy a. a. O. S. 118 keine Beschränkung des Accepts, jedoch mit Unrecht. Denn die Vorschrift des Art. 24 bezieht sich nur auf unbestimmt domizilirte Wechsel und hat hier ihren guten Sinn, da sonst der Inhaber des Wechsels gar nicht weiß, wo er am Zahlungsort Zahlung nachsuchen soll. Dagegen ergibt sich die Zahlstelle bei anderen Wechseln bereits aus dem Wechsel bezw. aus Art. 91. In einer Abänderung derselben durch den Acceptanten kann z. B. in großen Städten sehr wohl eine thatsächliche Beeinträchtigung des dem Inhaber zustehenden Rechts liegen.

---

39) Art. 24 und Prot. S. 86, 87.

40) Vgl. zu dem Folgenden: Goldschmidt in dieser Zeitschrift Bd. XXVIII S. 95—100, insbesondere Note 60.

Digitized by Google

Daß durch Angabe einer besonderen Zahlstelle der Wechsel kein Domizilwechsel wird, ist allerdings richtig.

4. Diese Einschränkungen sind zum Theil von sehr tiefgreifender Wirkung. Darum wird auch den Vormännern des Wechselinhabers gegenüber der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, und dem Inhaber der Regreß mangels Annahme gegen seine Vormänner gewährt (Art. 22, 25). „Der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Accepts wechselmäßig."

Dieser Satz ist, schon allein für sich betrachtet, nur dahin auszulegen, daß das Accept inhaltlich geeignet sein muß, überhaupt einen wechselmäßigen Anspruch zu begründen, d. h. es erzeugt nur dann, wenn es auch den für sämmtliche Wechselerklärungen gemeinsamen Voraussetzungen entspricht, einen wechselrechtlichen Anspruch gegen den Acceptanten. Dieser an sich selbstverständliche Grundsatz muß gerade hier doppelt betont werden, weil von manchen Seiten dem Bezogenen die Befugniß zugesprochen wird, seinem Accept jede nur denkbare Beschränkung beizufügen, und man sich dafür auf die Fassung des Art. 22 beruft. Indessen spricht in Wirklichkeit dieser nochmals ausdrücklich aus, daß die allgemeinen Voraussetzungen für den Inhalt der Wechselerklärungen bei dem Accept gerade so gut vorhanden sein müssen, wie bei dem Grundwechsel, dem Indossament ꝛc.

Auch das Accept kann zum Gegenstand nur Geld haben; es muß bestimmt sein, duldet also weder bei Normirung der Acceptsumme noch der Zahlungszeit oder des Zahlungsortes irgendwelche alternative oder sonst Zweifel hervorrufende Angaben; es läßt sich ebenso wie der Grundwechsel nicht auf Kündigung stellen; es kann zu Folge Novelle 3 nicht auf Ratenzahlung lauten; es muß endlich stets die Natur des einseitigen, abstrakten, unbedingten Zahlungsversprechens bewahren[41]).

Vielfach wird, wie schon erwähnt ist, der Art. 22 aber ganz anders ausgelegt und namentlich daraus entnommen, das Accept lasse Bedingungen jeder Art zu, sogar auch

41) Wächter a. a. O. S. 306. Thöl a. a. O. Bd. II § 85 S. 295 ff.

Digitized by Google

solche, welche die Einseitigkeit oder Abstraktheit des Zahlungsversprechens aufhöben.

So erklärte das Obertribunal in Stuttgart durch Urtheil vom 3. Juli 1861 (Seuffert's Arch. Bd. XV Nr. 55) folgendes Accept für gültig: „Angenommen unter der Bedingung, daß die erhaltenen Waaren innerhalb dieser Zeit (d. i. bis zur Verfallzeit) von keiner Seite reklamirt werden." Braun (a. a. O. S. 208 Anm. 3) erklärt: „Ein von dem Bezogenen unter der Bedingung acceptirter Wechsel, daß Deckung erfolgen werde, verpflichtet den Acceptanten nur für den Fall der erhaltenen Deckung." Hoffmann (Erläuterungen S. 308) verkennt zwar die Bedenken nicht, welche der Zulassung des bedingten Accepts entgegenstehen, meint aber, daß nach der Entstehungsgeschichte der Wechselordnung man sich für dieselbe entscheiden müsse. Dieselbe Ansicht finden wir denn auch sonst vielfach vertreten[42]).

Die eigenthümlichsten Schlüsse zieht aber Bluntschli (Die A. D. W.O. S. 59 und 60, enthalten in der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern. Erster Theil: Privatrecht") aus der Fassung des Art. 22 und den betreffenden Konferenzverhandlungen. Als Meinung der Konferenz, welcher er seinerseits völlig zustimmt, ergebe sich: der Acceptant werde in dem Fall der Hinzufügung einer Bedingung verpflichtet, insofern die Erfüllung der Bedingung unbestritten sei. Wenn dagegen diese ungewiß sei, so sei keine Wechselschuld des Acceptanten entstanden, sondern die Streitfrage auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu erledigen.

Die Frage, ob jemand wechselmäßig haftbar geworden ist, kann aber doch nicht darnach entschieden werden, ob die Erfüllung der Bedingung bei Anstellung der Klage unbestritten ist. Die Unmöglichkeit einer solchen Scheidung hätte Bluntschli von selbst auf den richtigen Weg bringen müssen, nämlich jede wahre Bedingung ganz zu untersagen.

Andrerseits stellt sich Wächter (a. a. O. S. 306) klar und

---

42) Renaud a. a. O. S. 93. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 195. Kreis a. a. O. S 71 und Lehmann a. a. O. S. 449.

Digitized by Google

rückhaltlos auf den hier verfochtenen Standpunkt, und auch Thöl kann wenigstens nicht dagegen angeführt werden. Zwar erwähnt er unter den bei dem Accept möglichen Modifikationen auch die Bedingungen. Aber er fügt auch hinzu, daß darauf zu achten sei, ob die einzelnen Wechselordnungen die eine oder die andere Modifikation oder alle zulassen bezw. verbieten[43]). Wie die deutsche Wechselordnung es hiermit hält, entscheidet er nicht. Da er aber an einem andern Orte (S. 277) auch das Accept als ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen, welches unabhängig sei von den unterliegenden Verhältnissen, bezeichnet, so wird er jedenfalls Beeinträchtigungen der Einseitigkeit und Abstraktheit des Accepts nicht gestatten wollen; und gegen die Zulassung von anderweiten Bedingungen seinerseits spricht seine Auffassung von dem Verhältniß zwischen materiellem und prozessualem Wechselrecht[43]).

Es kann sich auch hier natürlich nur um die Zulassung von eigentlichen Bedingungen handeln[44]). Diese machen aber die Annahmeerklärung schlechthin ungültig.

Da sie dem Wesen des Wechselversprechens durchaus entgegen sind, so darf man nicht folgern: sie sind erlaubt, weil sie nicht ausdrücklich verboten sind; sondern man muß sagen: sie sind nur erlaubt, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind. Ich finde nun in dem Art. 22 eine solche ausdrückliche Zulassung um so weniger, als der Schlußsatz des Artikels, wie ich bereits oben hervorhob, mir direkt dagegen zu sprechen scheint. Aber auch wenn an der Richtigkeit dieser Auslegung Zweifel bestehen sollten, so läßt sich doch weder aus den preußischen Motiven, noch den Protokollen der Leipziger Konferenz mit Sicherheit be-

---

43) Vgl. Thöl a. a. O. Bd. II § 85 S. 295 und 296 und oben S. 18. Vgl. auch Volkmar und Löwy a. a. O. S. 117, 118. Hartmann a. a. O. S. 324. Rehbein a. a. O. S. 41. Dieselben zählen zwar die möglichen Beschränkungen des Accepts auf, erwähnen aber Bedingungen darunter nicht. Man wird also vermuthen dürfen, daß sie gegen die Zulässigkeit derselben sind.

44) Vgl. oben S. 15.

Digitized by Google

weisen, daß unter den Einschränkungen des Art. 22 Bedingungen mit einbegriffen sein sollen.

Die Motive zum § 24 des preußischen Entwurfs enthalten im Eingange (S. LII) den Satz: „Ueber das beschränkte oder bedingte Accept sind die Bestimmungen der Wechselordnungen und neueren Entwürfe sehr verschieden." Hier soll offenbar „bedingt" nur dasselbe besagen wie „beschränkt".

Die Motive unterscheiden sodann zwischen dem Accept auf eine geringere Summe und demjenigen unter andern Einschränkungen. Von letzteren erwähnen sie Hinausschiebung des Verfalltages, Veränderung des Zahlungsortes, Bedingungen. Was hier unter letzteren verstanden wird, tritt nicht hervor. Es kann darunter sehr wohl auch folgende, völlig zulässige Art der Einschränkung begriffen sein: „Angenommen, wenn der Wechsel am Verfalltage zur Zahlung präsentirt wird." Gegen eine solche Beschränkung wird nichts einzuwenden sein; und sie entzieht den Acceptanten der Unbequemlichkeit, noch volle drei Jahre nach dem Verfalltage belangt werden zu können. Dies ist aber keine solche Bedingung, um deren Erlaubtheit sich unsere Streitfrage dreht. Sie schränkt nur die Haftung des Acceptanten zeitlich ein, macht sie aber nicht von einem ungewissen, außerhalb des Wechselrechts liegenden Umstand abhängig.

Bei den Verhandlungen der Leipziger Konferenz (Prot. S. 50) wird ausdrücklich aus der Mitte der Versammlung betont, daß andere Beschränkungen als die Erklärung, nur für einen Theil der Wechselsumme haften zu wollen, sich nur auf Zeit und Ort der Zahlung beziehen könnten. Wenn nun auch der Art. 22 seinem Wortlaut gemäß noch andere Einschränkungen gestattet, so geht doch so viel aus jener Bemerkung hervor, daß ihr Urheber Bedingungen im technischen Sinne des Wortes nicht für zulässig hielt. Einen Widerspruch hat zudem diese Aeußerung von keiner Seite erfahren.

Im Sprachgebrauch der Konferenz bedeutet „bedingt" offenbar ganz dasselbe wie „beschränkt". Die beiden Ausdrücke kehren in ganz denselben Fällen völlig synonym wieder. So steht Prot. S. 52 „unbedingte Annahme" gleich „unbeschränkte

Digitized by Google

Annahme". Auf S. 197 der Protokolle ist die Rede von der Annahme für eine geringere Summe, in einer andern Währung, auf eine andere Verfallzeit oder unter irgend einer von dem Inhalt des Wechsels abweichenden Bedingung, und auf derselben Seite weiter unten von der Bedingung, welche die Summe betreffe, und von der Bedingung, daß der Bezogene sich verbindlich mache, durch eine dritte Person Zahlung zu leisten. Daß in diesen Fällen an eigentliche Bedingungen gedacht sei, wird niemand behaupten wollen.

Jedenfalls läßt sich also aus den Protokollen für die Zulassung von Bedingungen im Accept nichts folgern. Müßte dies Ergebniß schon allein dahin führen, jedes bedingte Accept für ungültig zu erklären, so kann dieser Schluß, da er nach der richtigen Auslegung auch durch den Wortlaut des Art. 22 noch ausdrücklich unterstützt wird, um so weniger Bedenken hervorrufen.

V. Ist auch der Ehrenintervenient berechtigt, seinem Accept beliebige Einschränkungen hinzuzufügen, und welche Wirkungen kommen eintretenden Falls solchem Ehrenaccept zu?

Die Wechselordnung hat die für das gewöhnliche Accept geltenden Bestimmungen der Art. 21 und 22 auf das Ehrenaccept nicht ausgedehnt und dieselben ohne weiteres auf die Ehrenannahme analog anzuwenden, verbietet sich durch die grundsätzliche Verschiedenheit von Accept und Ehrenaccept.

Art. 60 spricht nur den Satz aus: „Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet." Es mag daher auf den ersten Blick vielleicht unberechtigt erscheinen, wenn ich von der Haftung der Ehrenintervenienten inmitten der Vorschriften spreche, welche ausdrücklich dem Parteiwillen Freiheit einräumen. Indessen hat dies seinen Grund in dem Zusammenhang mit dem Accept und namentlich darin, daß die Wechselordnung gar nicht vorschreibt, wie beschaffen die Annahme sein muß, woraus dann weiter ein unmittelbarer Schluß auf die Freiheit des Parteiwillens gezogen werden muß. Darüber nunmehr das Einzelne.

Digitized by Google

„Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet." Daraus folgt, daß der Intervenient, welcher seinen Namen auf den Wechsel mit dem Vermerk setzt: „nicht angenommen" oder „ohne Obligo", überhaupt nicht haftet, denn in diesem Falle liegt keine Annahme vor. Ferner muß die Erklärung, da sie eine wechselmäßige Haftung begründen soll, den allgemeinen Voraussetzungen jeder Wechselerklärung genügen. In dieser Hinsicht gilt ganz das Gleiche wie bei dem gewöhnlichen Accept.

Ist aber der Inhaber des Wechsels auch verpflichtet, ein beschränktes Accept anzunehmen?

Die Leipziger Konferenz hat sich mit Recht wiederholt gegen die Zulassung eines Theilehrenaccepts ausgesprochen (Protokolle S. 114, 126, 132), denn die Befugniß, ein theilweises Ehrenaccept zu geben, verträgt sich nicht mit dem Zweck des Ehrenaccepts, den Regreß möglichst abzuschneiden. Auch die Bestimmungen des Gesetzes widerstehen durchaus einer solchen Befugniß. Kann das schon nach Art. 58 keinem Zweifel unterliegen, so ist jener Schluß nach Art. 61 vollends unumstößlich, denn der Inhaber des Wechsels kann doch nur dann zur Aushändigung des gegen den Bezogenen erhobenen Protestes verpflichtet sein, bezw. des Regresses auf Sicherstellung verlustig erklärt werden, wenn er durch ein Ehrenaccept in Höhe der ganzen Wechselsumme Sicherheit für die Bezahlung des Wechsels erlangt. Daher ist von einer Pflicht des Inhabers, ein theilweises Ehrenaccept anzunehmen, selbst im Fall einer Nothadresse keine Rede, noch weniger natürlich bei der Intervention einer dritten auf dem Wechsel nicht als Nothadresse benannten Person, denn die Ehrenannahme seitens dieser braucht der Inhaber gemäß Art. 57 ja überhaupt nicht zuzulassen.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt für den Fall einer Nothadresse dann ein, wenn der Bezogene selbst auf einen Theil der Wechselsumme bereits angenommen hat, und der Nothadressat auf den andern Theil acceptiren will.

Was so für ein theilweises Ehrenaccept gilt, findet entsprechende Anwendung, wenn der Intervenient seinem Accepte

Digitized by Google

andere Einschränkungen hinzufügen wollte. Auch diese braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Eine andere Frage ist es aber, ob überhaupt ein beschränktes Ehrenaccept wechselmäßige Gültigkeit hat, auch wenn der Inhaber mit der Beschränkung einverstanden ist.

In diesem Falle fehlt, wenn die Annahme nur den allgemeinen Voraussetzungen der Wechselerklärungen entspricht, jeder genügende Grund, die Annahme für ungültig zu erklären. Zwar haben die Verfasser der Wechselordnung offenbar an diesen Fall gar nicht gedacht. Aber die Wechselordnung spricht nirgends aus, daß die Annahme, um gültig zu sein, unbeschränkt sein muß. Speziell fehlt eine solche Bestimmung in Art. 60. Warum sollte nicht auch ebensogut bei dem Ehrenaccept, wie bei dem gewöhnlichen Accept, der Wille des Acceptanten, wenn auch beschränkt, haften zu wollen, rechtliche Wirkung äußern? In dieser Hinsicht trifft die Analogie des Art. 22 jedenfalls zu.

Andererseits kann man auch nicht etwa die hinzugefügte Beschränkung für gleichgültig erachten und den Intervenienten unbeschränkt haften lassen. Dies ist wohl da möglich, wo das Gesetz selbst Inhalt und Folgen einer Wechselerkärung genau fixirt, wie bei dem Grundwechsel. Aber eine solche Bestimmung fehlt bei dem Ehrenaccept; und daher kann hier allein der Wille des Intervenienten für den Umfang seiner Haftung maßgebend sein.

Doch hat der Inhaber des Wechsels, welcher das beschränkte Accept angenommen hat, nicht doppelte Rechte, einmal gegen den Intervenienten aus dem Accept und weiter gegen die Regreßverpflichteten wegen Verweigerung der unbeschränkten Annahme. Vielmehr schließt das eine das andere aus. Insofern liegt die Sache hier anders als bei dem gewöhnlichen Accept (vgl. Art. 61). Hat also z. B. der Nothadressat, welchem der Wechsel zur Annahme präsentirt wird, ohne sich vorher der Zustimmung des Inhabers zu vergewissern, den Annahmevermerk mit Einschränkungen auf den Wechsel gesetzt, und der Inhaber erhebt nunmehr Protest wegen Verweigerung der Annahme, so erhält letzterer sich dadurch zwar den Regreß auf Sicherstellung, aber gegen den

Digitized by Google

Intervenienten kann er aus dem nicht angenommenen beschränkten Accept keine Rechte mehr herleiten[45]).

VI. Als nothwendige Erfordernisse zur Ausübung des Regresses mangels Zahlung verlangt Art. 41 die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung seitens des Inhabers. Die Protesterhebung kann jedoch erlassen werden:

> Art. 42 Satz 1: „Die Aufforderung keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" u. s. w.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation."

Es liegt nach der Fassung des Gesetzes nahe, hierbei nur an einen Protesterlaß im Wechsel selbst zu denken. Indessen schließt die Wechselordnung keineswegs aus, daß ein solcher auch außerhalb des Wechsels brieflich oder mündlich erfolge. Das Gegentheil läßt sich weder aus dem Art. 42 noch aus der Vorgeschichte desselben herleiten. Im Gegentheil wollte selbst der preußische Entwurf § 40 Abs. 3 nur die Erlaßklauseln im Wechsel beseitigen, und die Motive dazu enthielten ausdrücklich den Satz: „Die Interessenten mögen durch Verabredung oder Aufforderung außerhalb des Wechsels ihren Zweck zu erreichen suchen, was ohnehin in Deutschland gewöhnlich geschieht." Es wirkt aber der nicht im Wechsel bekundete Erlaß nur zu Gunsten des unmittelbaren Kontrahenten und muß sich, um gültig zu sein, in seiner Form nach den Vorschriften des allgemeinen Handels- bezw. Civilrechts richten, denn die Wechselordnung regelt nur die Formen, welche den Wechsel und die darauf befindlichen Erklärungen betreffen[46]).

---

45) Anderer Meinung Volkmar und Löwy a. a. O. S. 201, 204.

46) Vgl. über Protesterlaß außerhalb des Wechsels Motive S. LVIII. Protokolle S. 81, 82. Borchardt, Kommentar (6. Aufl.) Zusatz 472 und 478. Entsch. des ROHG.'s Bd. V S. 101, XIV S. 415, XVII S. 264, 274, XXIII S. 218. Stadtgericht Königsberg 12. September 1858 in dieser Zeitschrift Bd. X S. 448. Sachs daselbst Bd. XIX S. 662. Swoboda im Archiv für d. Wechselr. Bd. XVII S. 377. Kowalzig a. a. O. S. 100 Anm. 61. Rehbein a. a. O. S. 62 Anm. 12. Wächter a. a. O. S. 381.

Digitized by Google

Dagegen kommt die im Wechsel selbst enthaltene Klausel sämmtlichen späteren Wechselinhabern zu gute.

Der Protesterlaß bewirkt, daß der Wechselverpflichtete, von dem jene Aufforderung ausgeht, die Beweislast übernehmen muß, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Sie nimmt aber nicht das Recht zur Protesterhebung und schützt auch den eigenen Urheber nicht gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten. Auf die übrigen Wechselverpflichteten erstreckt sich ihre Wirkung überhaupt nicht, und ihnen gegenüber muß der Inhaber zur Wahrung seiner Regreßrechte trotzdem Protest erheben.

Wechselrechtliche Wirkung hat die Aufforderung auch nur, wenn sie zu einer Zeit ausgesprochen ist, wo die Protesterhebung noch mit rechtlicher Wirkung möglich war. Bereits untergegangene Regreßrechte kann sie nicht wieder zum Leben erwecken. Die Frage, inwieweit ein etwaiges Zahlungsversprechen hinsichtlich dieser von Einfluß ist, gehört lediglich dem Civilrecht an[47]).

Der Art. 42 spricht nicht davon, wer den Protest erlassen kann. Er redet nur von einem Wechselverpflichteten. Man könnte aus der Verbindung des Art. 42 mit Art. 41 Satz 1 zwar entnehmen wollen, nur der Aussteller und die Indossanten seien zum Protesterlaß befugt. Indessen kann keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Falle, wo es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bezw. den Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 44 und 99) der Protesterhebung bedarf, auch diese den Protest erlassen können; denn Art. 42 ist eine reine Interpretationsvorschrift, was die Klauseln „ohne Protest" und ähnliche bedeuten, welche aber gar nicht davon spricht, von wem solche Klauseln ausgehen dürfen. Daher wird man aus dem ganz allgemeinen Ausdruck „der Wechselverpflichtete", ferner aus der

---

Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 263 Anm. 5. Lehmann a. a. O. S. 551. — Dagegen erwähnt Thöl den Protesterlaß außerhalb des Wechsels nicht.

47) Vgl. überhaupt Thöl a. a. O. Bd. II § 90. Wächter a. a. O. § 89 und Swoboda im Archiv für d. Wechselr. Bd. XVII S. 374—379.

Digitized by Google

Stellung der Art. 43 und 44 in demselben Abschnitt VIII, endlich aus der auch bei den Berathungen der Leipziger Konferenz betonten Vergleichbarkeit der Stellung des Trassanten zum Trassaten mit derjenigen des Acceptanten zum Domiziliaten unbedingt den Schluß ziehen müssen, daß auch der Acceptant bezw. bei eigenen Wechseln der Aussteller eines domizilirten Wechsels die Protesterhebung gültig erlassen kann[48]).

Will die Wechselordnung den Protesterlaß auf den Regreß mangels Zahlung beschränken? Wächter (a. a. O. S. 382 bei und in Note 12) bejaht diese Frage, weil der Protesterlaß nur bei dem Regreß mangels Zahlung von der deutschen Wechselordnung erwähnt sei. Aber Art. 42 beschränkt den Protesterlaß keineswegs ausdrücklich auf den Regreß mangels Zahlung. Er erklärt nur, was die Klausel „ohne Protest" bedeutet; und Sache der Auslegung des Gesetzes ist es, zu bestimmen, wo überall solche Klauseln zulässig sind.

Ich erkenne nun gewiß an, daß die Stellung des Art. 42 innerhalb des Abschnitts VIII nicht bedeutungslos ist. Ich räume ihr aber, ebenso wie der Fassung des Art. 42, nur einen Einfluß auf die nähere Bestimmung der in dem Artikel enthaltenen Interpretationsregel ein. Daß sowohl in den preußischen Motiven, als bei den Berathungen der Leipziger Konferenz, als endlich in der Wechselordnung selbst des Protesterlasses stets bei dem Regreß mangels Zahlung gedacht wird, ist ganz natürlich, weil er thatsächlich anders als mit Beziehung auf jenen wohl selten vorkommen wird. Die Zahlung ist das endliche Hauptziel des ganzen Wechselzuges. Der Kaufmann, welcher einen Wechsel begibt, denkt daher bei dem Protesterlaß auch nur an die Verweigerung der Zahlung, nicht aber für gewöhnlich zugleich an alle die möglichen Fälle, welche sonst noch Protesterhebung nöthig machen können.

48) Vgl. die Motive zum § 41 des preuß. Entwurfes S. LVIII. Prot. S. 83—87. Ob.App.G. Wien in dieser Zeitschr. Bd. II S. 130. Thöl a. a. O. Bd. II § 90 S. 323. Wächter a. a. O. S. 380, 381. Hoffmann Erläuterungen S. 388. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 262. Rehbein a. a. O. S. 62. Swoboda im Archiv für d. Wechselr. Bd. XVII S. 377.

Digitized by Google

Folglich kann man dem einfachen, nicht durch anderweite Zusätze erweiterten Protesterlaß nicht ohne weiteres eine Bedeutung über den Regreß mangels Zahlung hinaus beilegen.

Diese einschränkende Auffassung, welche sich auf den vermuthlichen Willen des Urhebers der Klausel gründet, ist aber, wie der in Art. 42 gebrauchte Ausdruck „rechtzeitige Präsentation", der auf die Protestfälle der Art. 69 und 72 gar nicht passen würde, ergibt, von der Wechselordnung acceptirt; und so erklärt es sich auch, daß sie vom Protesterlaß gerade bei dem Regreß mangels Zahlung handelt.

Dagegen läßt sich weder aus dem Wortlaut des Artikels noch aus seiner Stellung in dem Abschnitt VIII der Schluß ziehen, daß in sonstigen Protestfällen der Erlaß des Protestes unzulässig sei, speziell wenn es sich um den Sicherheitsregreß mangels Annahme handelt[49]).

Vielmehr spricht die allgemeine Fassung des Art. 42 umgekehrt dafür. Der Ausdruck „rechtzeitige Präsentation" steht nicht im Wege, da er, wenn auch nicht auf alle Protestfälle, so doch z. B. auf den Protest mangels Annahme unter Umständen gleichfalls paßt. Innere Gründe, den Protesterlaß nur bei dem Regreß mangels Zahlung zu gestatten, liegen ferner nicht vor, werden auch von Wächter nicht behauptet; denn wo überhaupt Protest erfordert wird, hat er den Zweck, als sofort liquides Beweismittel zu dienen. Diese Funktion kommt ihm bei dem Regreß mangels Zahlung nicht minder zu, wie in den sonstigen Protestfällen. Und wenn dort, wo das Fehlen des Protestes jeden Regreßanspruch nimmt, diese Folge ausgeschlossen wird, falls der Regreßverpflichtete in die Unterlassung der Protesterhebung gewilligt hat, warum soll dann in den anderen Fällen der Protest unerläßlich sein?

Allerdings wird man im Anschluß an das oben Gesagte verlangen müssen, daß die Richtung des Erlaßwillens auf diese Fälle, sämmtlich oder theilweise, zweifellos ist. Ich würde, wo

49) Vgl. eine Aufzählung der Protestfälle bei Swoboda a. a. O. S. 379.

Digitized by Google

der Wille dahin klar zum Ausdruck gekommen ist, wie durch Klauseln „ohne Protest bei Verweigerung von Annahme und Zahlung" oder „ohne Protest, auch wenn die Annahme verweigert wird", unbedenklich jedoch annehmen, daß darin in völlig gültiger Weise auch der Protest mangels Annahme erlassen ist.

Gebräuchlich sind solche Klauseln im Wechsel nicht. Nach dem Zeugniß der Motive zum preußischen Entwurf sind aber überhaupt Zusätze, welche den Protesterlaß bezwecken, in Deutschland selten. Man sucht dasselbe Ziel lieber durch Verabredungen und Aufforderungen außerhalb des Wechsels zu erreichen. Geht aber gegebenen Falls eine solche Verabredung über den Regreß mangels Zahlung hinaus und erstreckt sich auf alle die Möglichkeiten nothwendiger Protesterhebung, so ist der Erlaß als durchaus gültig zu betrachten.

VII. Schließlich müssen wir noch kurz bei dem Art. 91 verweilen. Das Reichsoberhandelsgericht hat wiederholt [50]) und durchaus zutreffend entschieden, daß hier unter dem anderen Orte, an dem die in Frage stehenden Akte mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen können, nur eine andere Räumlichkeit innerhalb desselben Gemeindebezirks, nicht aber eine andere Ortschaft zu verstehen sei.

Diese Auffassung wird vielfach getheilt, jedoch von anderer Seite auch als richtig bestritten [51]).

Wenn die Annahme bezw. die Zahlung wirklich erfolgt oder der sonst vorzunehmende Akt von Erfolg begleitet ist, bleibt es freilich gleichgültig, wo die Handlungen sich vollzogen haben,

---

50) Entsch. des ROHG.'s Bd. XIV S. 118 ff., XVIII S. 148, XXI S. 149.

51) Vgl. Volkmar und Löwy a. a. O. S. 347. Hartmann a. a. O. S. 315, 387. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 336. Wächter a. a. O. S. 364. Rehbein a. a. O. S. 120. — Anderer Meinung Thöl a. a. O. Bd. II § 89 S. 316; Lehmann a. a. O. S. 457; Krämel in Busch's Archiv für Handels- und Wechselr., N. F., Bd. XII S. 203; Seuffert, Archiv Bd. XIX Nr. 70 (Ob.Trib. Berlin) und XXXII Nr. 282 (Ober-App.Ger. Celle).

Digitized by Google

weil die Rechte Dritter alsdann unverletzt bleiben. Insbesondere wird sich keiner der Betheiligten auf die Ungültigkeit der betreffenden Handlungen berufen können [52]).

Anders ist es dagegen, wenn das Gegentheil eintritt, also die Annahme oder Zahlung verweigert wird u. s. w. Denn nunmehr wird vor allem die Wahl des Ortes für die Gültigkeit der Protesterhebung von Bedeutung. Wenn Krämel [53]) hierzu bemerkt, es komme für dieselbe nur auf die Thatsache der Zahlungsverweigerung an, nicht aber auf den Ort, wo dieselbe sich vollzogen habe, so übersieht er, daß an dem Festhalten des im Wechsel bestimmten Zahlungsortes nicht nur der Präsentat ein Interesse hat, sondern auch die anderen im Wechselverbande stehenden Personen. Deren Rechte können aber nicht durch Abmachungen Dritter beseitigt werden. Es stehen auch der von Krämel befürworteten Auslegung sowohl die Verhandlungen der Leipziger Konferenz (Prot. S. 152, 153) als auch der Art. 91 selbst entgegen. Denn das gewählte Beispiel „an der Börse" deutet ausdrücklich auf einen Raum innerhalb derselben Ortschaft hin.

Dieselben Gesichtspunkte treffen bei Art. 92, um dies gleich hier zu erwähnen, zu. „Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag." Der Bezogene mag hier vielleicht auch mit der Präsentation am Sonntage einverstanden sein und kann, wenn er will, dann zahlen. Verweigert er aber die Zahlung, so würde die Protesterhebung am Sonntag selbst verfrüht sein. Denn jene Bestimmung des Zahlungstages ist auch im Interesse der Regreßpflichtigen geschehen.

Bei den übrigen Regeln des Art. 92 kommt allerdings nur das Interesse dessen, bei dem die Handlung vorzunehmen ist, in Frage. Er soll am Sonntage nicht mit Geschäften belästigt werden. Willigt er aber ein, so ist die vorgenommene Handlung gültig.

---

52) Hartmann a. a. O. S. 315, 387. Thöl a. a. O. Bd. II § 89 S. 316.

53) A. a. O. S. 203.

Digitized by Google

Von den bisher in diesem Abschnitt besprochenen Rechtssätzen der Wechselordnung kommen diejenigen in Art. 9, 14, 15, 17, 19, 31, 42, 91, 92 auch für eigene Wechsel in Betracht. Dagegen gilt dies nicht von den Bestimmungen über die Annahme und Ehrenannahme.

II. Kapitel.

Die Novelle 5.

Hatten wir bisher es nur mit solchen Normen zu thun, welche der Parteiwillkür theils in größerem, theils in geringerem Umfange Spielraum gewährten, so stehen wir nun gegenüber der zu Art. 18 ergangenen Novelle 5 vor einer Vorschrift, welche ausdrücklich jede Aenderung durch Privatwillen ausschließt.

Die Novelle 5 versagt jeder Uebereinkunft, welche das Recht des Wechselinhabers, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren, in Ermanglung derselben Protest erheben zu lassen und — Regreß auf Sicherstellung zu nehmen, ausschließen oder beschränken soll, die wechselrechtliche Wirkung. Wollte man sich auf den Wortlaut des Art. 18 steifen, so würde nur das Recht zur sofortigen Präsentation und Protesterhebung unbeschränkbar sein, dagegen auf das Recht, Regreß mangels Annahme zu nehmen, die Novelle sich nicht mit beziehen. Denn von letzterem handelt Art. 18 nicht. Indessen würde bei einer derartigen Auslegung die Novelle so gut wie gegenstandslos sein, da es dem Urheber einer Klausel, welche die sofortige Präsentation untersagt, gerade darum zu thun ist, Zeit zu gewinnen, ehe er Deckung zu schaffen braucht. Die Protesterhebung würde somit ganz überflüssig und zwecklos werden; denn dem Inhaber nützt der erhobene Protest nichts und er muß am Verfalltage, um Regreß mangels Zahlung nehmen zu können, dennoch abermals zur Zahlung präsentiren.

Die Novelle soll mehr sagen. Sie soll auch den Regreß auf Sicherstellung zu einem absoluten, unabänderlichen Rechte machen. Darüber kann nach ihrer Veranlassung durch

Digitized by Google

das sogenannte Augsburger Accept und nach dem Bericht der Vorberathungskommission, wie den Verhandlungen der Nürnberger Handelsrechtskonferenz selbst, kein Zweifel obwalten. War doch gerade die möglichste Beseitigung des Sicherheitsregresses behufs Erzielung längeren Kredits der einzige Beweggrund, welcher die Augsburger Geschäftshäuser antrieb, auf jede Weise an dem alten Gebrauch festzuhalten.

Weder der Aussteller noch die Indossanten vermögen also den Inhaber in den angegebenen Punkten irgendwie zu beschränken. Folglich ist bei den Indossanten die Sachlage derartig, daß sie wohl jede Haftverbindlichkeit aus ihrem Indossamente ablehnen können, wenn sie aber von dieser äußersten Befugniß keinen Gebrauch machen, dann sich auch der Haftung für die Annahme des Wechsels nicht zu entziehen vermögen. Die Berathungen der Nürnberger Konferenz [54]) ergeben übrigens deutlich, daß diese Folge ausdrücklich beabsichtigt ist.

Wo sich ein Bedürfniß nicht acceptabler Papiere herausstellen sollte, wird sich demselben durch die Benutzung domizilirter eigener Wechsel genügen lassen [55]).

Werden aber entgegen dem Verbot der einzelnen Wechselerklärung das Recht des Inhabers beschränkende Formeln hinzugefügt, so sind dieselben wechselrechtlich wirkungslos. Sie erzeugen also auch nicht unter den unmittelbaren Kontrahenten gegen die Klage auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme eine Einrede, selbst wenn in dem der Begebung zu Grunde liegenden Vertrag der Nehmer in die Beschränkung gewilligt hatte. Möglicherweise kann die Nichtbeobachtung der Vorschrift alsdann Schadensersatzansprüche hervorrufen. Doch ist dies eine Frage des Civil- und nicht des Wechselrechts.

Endlich verbietet die Novelle nicht bloß beschränkende Klauseln im Wechsel, sondern sie versagt jeder entgegenstehenden Uebereinkunft die wechselrechtliche Wirkung, also auch allen Abmachungen außerhalb des Wechsels.

---

54) Nürnb. Verhandlungen S. LXXIV—LXXV.

55) Liebe, Allg. deutsche Wechselordn. S. 79.

Digitized by Google

Das Landesoberhandelsgericht Stuttgart hat zwar durch Urtheil vom 16. Januar 1879 die aus folgender zwischen den Parteien getroffenen Verabredung: „es solle der unter dem 8. November 1878 ausgestellte, am 15. März 1879 zahlbare Wechsel nicht vor dem 15. Dezember 1878 zur Annahme präsentirt werden", entnommene Einrede gegenüber der Klage auf Sicherstellung als exceptio doli auf Grund des Art. 82 für statthaft erklärt: „Art. 18 Abs. 1 besagt nur, daß eine aus einer derartigen Uebereinkunft entnommene Einwendung keine solche Einrede ist, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgeht. Es folgt aber daraus keineswegs, daß eine solche Einrede gegenüber dem als Kläger auftretenden unmittelbaren Kontrahenten rechtlich unstatthaft sei" (vgl. diese Zeitschrift Bd. XXIX S. 237).

Diese Entscheidung ist jedoch keineswegs zu billigen. Die Novelle unterscheidet nicht zwischen dem Verhältnis unter den unmittelbaren Kontrahenten selbst und dem Verhältniß zu dritten Wechselnehmern. Die Novelle trifft jede, auch die mündliche Vereinbarung und schließt alle daraus zu entnehmenden Einreden wechselrechtlich aus. Die Berufung auf Art. 82 ist daher nicht am Platze. Denn dieser setzt rechtliche Begründetheit der Einreden voraus, will aber nicht neue Einreden schaffen. Daß der andere Kontrahent dem geschlossenen Vertrage entgegengehandelt hat, kommt für das Wechselrecht nicht in Betracht. Denn das Wechselrecht erkennt den geschlossenen Vertrag eben nicht als gültig an.

Jene Entscheidung zeigt wieder einmal, wie gefährlich es ist, mit dem allgemeinen Begriff der exceptio doli zu operiren [56]). Was hier exceptio doli genannt wird, ist in Wahrheit eine exceptio pacti. Für ihre Anwendbarkeit ist aber zuerst festzustellen, ob der Vertrag, welcher ihr zu Grunde liegt, rechtsgültig ist. Bejaht man dies, so ist es allerdings gleichgültig, ob man die daraus zu gebende Einrede exceptio pacti oder doli nennt. Verneint man die Frage aber, wie im vorliegenden Falle unabweisbar ist, so kann auch von einer exceptio doli keine Rede

56) Vgl. darüber auch Römer in dieser Zeitschr. Bd. XX S. 48 ff.

Digitized by Google

sein, denn der Richter soll nach dem Gesetz und nicht nach Gründen der Billigkeit, oder richtiger seinem Gutdünken, entscheiden. Wie ich schon oben hervorhob, können aus dem unterliegenden Verhältniß möglicherweise civilrechtliche Ersatzansprüche sich ergeben. Ein solcher Anspruch ist aber, da er das Recht des Klägers, Sicherheit zu fordern, nicht verneint, etwas durchaus verschiedenes von einer den Sicherheitsregreß überhaupt ausschließenden Einrede[57]).

Hervorzuheben bleibt noch, daß der Art. 18 den Inhaber des Wechsels zur Präsentation behufs Annahme nur berechtigt, und daß auch die Novelle 5 nur die Möglichkeit beseitigt hat, diese Berechtigung ganz oder theilweise auszuschließen. Lediglich in diesem Sinne ist die Novelle durch ihre Stellung innerhalb des Art. 18 vor der für Meß- und Marktwechsel geltenden Ausnahmebestimmung zu verstehen. Ein weitergehender Sinn hat ihr auch von der Nürnberger Konferenz nicht beigelegt werden sollen. Wenn man also auch zugibt, daß der Art. 18, indem er den Inhaber lediglich berechtigt, bereits den weiteren Satz in sich schließe, jener sei gesetzlich jedenfalls nicht verpflichtet, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren[58]) — ein Satz, der durch Art. 19 nochmals ausdrücklich wiederholt wird —, so ergibt doch die Novelle 5 an sich nicht, daß dem Inhaber auch die Pflicht zur Präsentation nicht im Wege der Parteivereinbarung auferlegt werden könne. Daß allerdings dahinzielende Klauseln im Wechsel aus andern Gründen ausgeschlossen sind, wird sich später zeigen.

---

57) Vgl. Bluntschli a. a. O. S. 51. Hartmann a. a. O. S. 310. Braun a. a. O. S. 181. Rehbein a. a. O. S. 25 Note. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 185.

58) Prot. S. 234.

Digitized by Google

III. Kapitel.

Rechtliche Behandlung nicht ausdrücklich erlaubter Klauseln im Wechsel.

Damit ist die Reihe derjenigen Artikel, welche unmittelbar den bestimmenden Einfluß der Privatwillkür auf die Haftung aus dem Wechsel behandeln, erschöpft. Fassen wir dieselben nochmals in ihrer Gesammtheit ins Auge, so geben eine Entscheidung für den Fall, daß die Parteien durch Verabredungen außerhalb des Wechsels versuchen sollten, Abänderungen des Gesetzes herbeizuführen, nur die Art. 18 und 42 an die Hand. Wie solche Vereinbarungen den andern Gesetzesbestimmungen gegenüber wirken, ob sie namentlich auch da, wo das Gesetz abändernde Klauseln im Wechsel selbst ausdrücklich gestattet, irgendwelche Bedeutung haben, bleibt also noch Gegenstand weiterer Untersuchung.

Indessen wird diese erst an zweiter Stelle erfolgen können, da einstweilen vor allem die Frage der Erörterung bedarf, wie weit die Parteien auch ohne besondere gesetzliche Erlaubniß die Folgen ihrer Erklärungen durch Klauseln im Wechsel zu modifiziren berechtigt sind.

Bislang haben wir eine allgemeine Regel für die Beurtheilung derselben noch nicht gefunden. Zwar wissen wir, daß der Bezogene sein Accept in jeder Weise beschränken darf, vorausgesetzt, daß seine Annahme dadurch nicht den Charakter einer Wechselerklärung gänzlich verliert. Wir sahen auch, daß, falls nur der Inhaber des Wechsels einwilligt, das Gleiche vom Ehrenintervenienten gilt. Indessen sind weder für das Accept noch das Ehrenaccept damit alle möglichen Fälle der Privatwillkür erschöpft. Für beide bleibt darum doch noch die Frage unentschieden, ob die Haftung daraus auch über die gesetzlichen Grenzen hinaus erweitert werden kann.

Soweit etwa der Acceptant oder Ehrenacceptant sich auf mehr als die im Wechsel angegebene Summe verpflichten wollten, ist allerdings die Antwort einfach. Sie haften nur vermöge der Annahme des Wechsels. Von einer Annahme kann aber nur in Höhe der Wechselsumme die Rede sein, weil darüber

Digitized by Google

hinaus der Zahlungsauftrag fehlt. Das Accept ist also auch nur insoweit gültig. Kann aber der Acceptant sich zur Zahlung höherer Zinsen als der gesetzlichen verpflichten, kann er die Verjährungsfrist verlängern oder gar die Verjährung ganz ausschließen? Darauf fehlt uns zur Zeit noch jede Antwort.

Desgleichen fehlt uns für den Aussteller und die Indossanten bislang ein allgemeines Prinzip gänzlich. Zwar kann der Aussteller dem Wechsel seine Eigenschaft als Orderpapier nehmen; er kann bei gewissen Arten von Wechseln die Präsentation zur Annahme vorschreiben; er kann bei den Sichtwechseln beliebige Fristen zur Präsentation bestimmen; er kann die Protesterhebung erlassen u. s. w. Andrerseits kann er das Recht der Präsentation zur Annahme nicht beschränken. Hat er aber auch die Möglichkeit, die Verjährungsfrist abzuändern, in andern als den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Präsentation zur Annahme vorzuschreiben, die Pflicht der rechtzeitigen Präsentation des Wechsels zur Zahlung zu erlassen und dergl. mehr?

Der Indossant kann ferner die Haftung aus dem Giro wohl gänzlich ablehnen, nicht aber, wenn er überhaupt haften will, das Recht der Präsentation zur Annahme ausschließen. Kann er dagegen in andern Richtungen die Haftung aus dem Indossament abändern, namentlich dieselbe auf eine geringere Summe beschränken?

Lassen wir allein die Natur der Wechselerklärungen entscheiden, so könnte man nicht umhin, alle die aufgeworfenen Fragen zu bejahen. Denn mag man nun den Wechsel als Papiergeld oder Formalakt ansehen, mag man von der Kreations- oder Begebungstheorie ausgehen, stets wird man zu dem Resultat kommen, daß der Urheber einer Wechselerklärung, falls er nur ihre Voraussetzungen gewahrt hat, die Folgen derselben beliebig nach seinem Willen bestimmen kann. Das Wesen des Wechsels hindert ihn jedenfalls an der Verklausulirung seiner Erklärung nicht und der Nehmer willigt ja durch die Annahme ein[59]).

59) Biener im Archiv für d. Wechselr. Bd. VI S. 14 gegen Brauer das. Bd. III S. 171—173.

Digitized by Google

Nur das positive Gesetz kann dieser Freiheit eine Schranke setzen.

Eine solche einschränkende Bestimmung enthält freilich die Wechselordnung unmittelbar und mit nackten Worten nicht, und darum ist in Wirklichkeit von manchen Seiten völlige Freiheit der Parteivereinbarungen angenommen [60]).

Dieselbe verträgt sich indessen mit dem ökonomischen Zweck des Wechsels, in möglichst hohem Maße zur Hebung des Kredits zu dienen, sehr schlecht. Im Interesse des Wechselverkehrs liegt entschieden die möglichste Gleichmäßigkeit und Bestimmtheit der wechselmäßigen Verbindlichkeiten. Ein jeder muß genau darüber unterrichtet sein, welche Bedingungen er selbst zu erfüllen hat, um sein Recht ausüben zu können; und er muß klar wissen, wie es mit der Haftung der Vormänner für den richtigen Eingang der Schuld steht. Denn sonst würde die Sicherheit, welche gerade der Wechsel bieten soll, illusorisch werden und der Wechsel bald aufhören, im Verkehr eine Rolle zu spielen. Einfachheit des Wechselgeschäfts ist aber heutzutage um so mehr erforderlich, da die Wechselordnung das Prinzip der allgemeinen Wechselfähigkeit angenommen hat. Dasselbe könnte leicht sehr gefährlich werden, wenn nicht klare, durchgreifende Bestimmungen gleichmäßig die Folgen der Wechselerklärungen regelten und die Freiheit der Parteien einschränkten.

Solche Schranken hat aber auch die Wechselordnung deutlich und erkennbar gesetzt. Warum hat sie denn die Fälle, in denen sie Abweichungen von der Regel gestattet, ausdrücklich hervorgehoben? Diese Hervorhebung würde doch zwecklos sein, wenn man den Parteien ganz allgemein gestatten wollte, ihre Verbindlichkeit rein nach ihrem Willen zu regeln. Muß man bei einer vernünftigen Auslegung schon hieraus schließen, daß über jene Ausnahmen hinaus das Gesetz Abänderungen nicht gestatten will, so wird dieser Schluß unabweisbar, sobald man erkennt,

---

60) Bluntschli a. a. O. S. 53. Ladenburg im Archiv für d. Wechselr. Bd. XII S. 240. Krawel in Busch's Archiv, N. F., Bd. I S. 141 ff. Vgl. auch unten Note 67.

Digitized by Google

daß auch die Leipziger Konferenz bei Aufstellung der einzelnen Ausnahmen unmittelbar von dem Prinzip ausgegangen ist, daß sonstige Klauseln im Wechsel verboten sein sollten.

Es wird nämlich in dem Protokoll über die 12. Sitzung vom 4. November 1847 bei Gelegenheit der Abstimmung über die Frage:

> „Soll gesetzlich bestimmt werden, daß es dem Aussteller erlaubt sei, über die Präsentationspflicht und Präsentationsfrist auf dem Wechsel Bestimmungen zu treffen, welche für den unmittelbaren Nehmer und dessen Nachmänner bindend sind?"

bemerkt (Protokolle S. 57):

> „Diese Frage ward mit zehn gegen neun Stimmen bejaht. Aber schon vor und mehr noch nach dieser letzteren Abstimmung kam zur Sprache, ob es einer solchen Bestimmung bedürfe, oder ob nicht vielmehr dem Aussteller des Wechsels die Möglichkeit, eine derartige Präsentationspflicht und -Frist zu schaffen, schon dadurch gegeben sei, daß die Parteien überhaupt berechtigt erscheinen, bei Ausstellung des Wechsels demselben besondere, die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abändernde Klauseln einzuverleiben. Für diese letztere Ansicht sprachen sich namentlich der österreichische und badensche Herr Abgeordnete aus, während alle andern entgegengesetzter, nämlich der Ansicht waren, daß Klauseln dieser Art als nicht geschrieben betrachtet werden müßten, wenn nicht eine große Unbestimmtheit in den ganzen Wechselverkehr gebracht werden solle. Hiervon sei man bisher ausgegangen und in Gemäßheit dieses Grundsatzes sei auch über den vermittelnden Vorschlag des bayerischen Herrn Abgeordneten abgestimmt worden, was zwecklos gewesen sein würde, wenn man der Ansicht gewesen wäre, daß den Vorschriften des Gesetzes durch Privatwillkür derogirt werden dürfe."

Das Verbot nicht ausdrücklich erlaubter Klauseln hat aber durch die Novelle 5 endlich auch direkten Ausdruck im Gesetz

Digitized by Google

gefunden. Wennschon die Novelle an sich nur die Entscheidung eines Einzelfalls ist, so gewinnt sie doch durch ihre Veranlassung und durch ihre Begründung seitens der Nürnberger Konferenz eine darüber weit hinausgehende Bedeutung.

In Augsburg bestand in Gemäßheit der Augsburger Wechselordnung Kap. III § IX der Gebrauch, daß der Bezogene sich bei Wechseln, zwischen deren Ausstellung und Verfallzeit ein längerer als 14tägiger Zwischenraum innen lag, erst 14 Tage vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären brauchte: sogen. Augsburger Accept. Um diesen Gebrauch möglichst aufrecht zu erhalten, versuchte der Augsburger Handelsstand bei Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung in Bayern für Augsburg eine den Augsburger Accept aufrechterhaltende Ausnahmebestimmung zu erwirken, auch nachdem dies ohne Erfolg geblieben, den Art. 18 der deutschen Wechselordnung dahin auszulegen, daß die darin ausgesprochene Berechtigung, sofortigen Accept zu verlangen, eine entgegenstehende Vereinbarung nicht ausschließe, und erließ demgemäß das nachstehende Cirkular:

„Diejenigen Handlungshäuser, welche den Augsburger Wechselplatz in der bisher geübten Acceptationsweise beziehen wollen, werden hiermit benachrichtigt, daß Wechsel auf Augsburg, welche die Formel

‚gegen diesen 14 Tage vor Verfall acceptabeln Wechsel, première de change avec acceptation préalable de 15 jours‘

im Kontexte haben, zwar im Allgemeinen nach der neuen Wechselordnung behandelt werden, daß aber deren Inhaber zur Levirung eines Protestes mangels Annahme früher als den bezeichneten Termin i. e. 14 Tage vor Verfall nicht befugt sind, und die etwa verursachten Kosten von niemand reklamiren können.

Es kann also in dieser Weise der bisherige Augsburger Usus in rechtlicher Geltung fortbestehen, was im Interesse des gesammten Handelspublikums den ander-

Digitized by Google

wärts bestehenden Surrogaten als Anweisungen, Mandats, Pagheri u. s. w. weit vorzuziehen ist“ [61]).

Ueber die Zulässigkeit dieses Verfahrens entstand ein lebhafter Streit.

Eine große Reihe von Schriftstellern entschied sich dafür, daß eine derartige Klausel ungültig und für nicht geschrieben anzusehen sei. Sie stützten sich darauf, daß aus dem Vorhandensein einer Reihe von dispositiven Normen im Gesetz schon allein durch argumentum e contrario sich der Schluß auf die Unerlaubtheit sonstiger Klauseln ergebe, daß aber auch die Leipziger Konferenz gleichfalls Abänderungen der gesetzlichen Folgen durch Klauseln im Wechsel über jene Bestimmungen hinaus nicht habe gestatten wollen [62]). Es sind dies dieselben Gründe, welche auch oben bereits näher dargelegt sind.

Dagegen vertheidigte Bluntschli (a. a. O. S. 53) den entgegengesetzten Standpunkt, da einmal die Unzulässigkeit solcher Zusätze von der Leipziger Konferenz durchaus nicht zweifellos ausgesprochen werde und selbst wenn dies geschehen sei, so doch ein solcher Ausspruch nur als Interpretationsmittel diene und keine Gesetzesautorität habe. „Die Klausel selbst verstößt aber nicht gegen die sonstige Natur der Strenge des Wechselrechts; und wer den Wechsel mit solcher Klausel erworben, kann sich nicht beschweren, wenn der Vormann sich darauf beruft. Darf dieser ja durch die Klausel ‚ohne Gewähr‘ den ganzen Regreß wegbedingen, so darf er um so mehr durch eine Klausel die Anwendung des Sicherheitsregresses aufschieben.“

Auch diese Streitfrage wurde alsdann von der Bundesversammlung der Nürnberger Handelskonferenz zur Entscheidung

---

61) Vgl. Heß im Archiv für d. Wechselr. Bd. I S. 400 ff. und Nürnberger Verhandlungen S. XXVII—XXVIII.

62) Heß im Archiv für d. Wechselr. Bd. I S. 400 ff. Brauer in der krit. Zeitschr. für die ges. Rechtswiss. Bd. I S. 231 und derselbe im Archiv für d. Wechselr. Bd. III S. 172 und 316 ff. und die dort Cit. Biener daselbst Bd. VI S. 18 ff. Vgl. noch Andere in den Nürnberger Verhandlungen S. XXIX.

Digitized by Google

überwiesen. Deren Vorberathungskommission entschied sich auf Grund der Leipziger Protokolle, speziell des auch oben S. 56 citirten Passus dafür, daß nur die vom Gesetze ausdrücklich erlaubten Klauseln dem Wechsel eingefügt werden dürften, also eine das Recht zur jederzeitigen Präsentation des Wechsels beschränkende Klausel zwar unzulässig sei, jedoch den Wechsel nicht ungültig mache, sondern nur als nicht geschrieben betrachtet werden müsse. Es wird dabei in dem Kommissionsbericht S. XXXI noch hervorgehoben:

„Unzweifelhaft sind die Protokolle der Leipziger Konferenz als das nächstliegende und zuverlässigste Material zur Erforschung des Sinnes des durch deren Berathung zu Stande gekommenen Entwurfs anzusehen und die einzelnen deutschen Regierungen bei dessen Publikation davon ausgegangen, daß die Bestimmungen der Wechselordnung nur in dem Sinne aufzufassen und zu befolgen seien, in welchem sie von der von ihnen selbst berufenen Konferenz aufgestellt worden sind."

Demnach schlug die Subkommission vor, dem ersten Absatz des Art. 18 folgenden Zusatz einzufügen:

„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

Ueber die sich hieran knüpfende Verhandlung der Konferenz selbst ergibt sich aus den Protokollen[63]) Folgendes:

„In Ansehung des Art. 18 der deutschen Wechselordnung wurde geltend gemacht, der Ausschußantrag könne allerdings für die Fälle als gerechtfertigt angesehen werden, in welchen die das Accept beschränkende Klausel von dem Trassanten herrühre. Der Antrag der Kommission treffe aber auch den Fall, wenn dieselbe erst von einem Indossanten dem Wechsel beigesetzt worden sei, und insoweit scheine der Antrag der nöthigen Begründung zu entbehren. Der Indossant habe nämlich nach der Wechsel-

63) Nürnberger Verhandlungen S. LXXIV—LXXV.

Digitized by Google

ordnung unzweifelhaft das Recht, sich von allem und jedem Obligo wegen des Acceptes freizumachen, indem er die Worte ‚ohne Obligo' beifügen dürfe. Wer aber die ganze Haftbarkeit ablehnen könne, müsse dasselbe auch theilweise thun dürfen; er müsse also auch das Recht haben, eine Haftung für dasjenige Accept abzulehnen, welches vor einem gewissen Zeitpunkt erlangt werde. Deshalb wurde salva redactione folgende Fassung für den vom Ausschusse beantragten Zusatz in Vorschlag gebracht:

‚Eine entgegenstehende Uebereinkunft des Trassanten hat keine wechselrechtliche Wirkung.'

„Mehrere Mitglieder hielten diese Auslegung der Wechselordnung jedoch nicht für richtig, andere waren überdies der Meinung, daß die erwähnte Befugniß der Indossanten aus legislatorischen Gründen nicht anerkannt werden dürfe, denn diese Befugniß werde zu einer Umgehung der Absicht des Gesetzes führen; der Trassant, welcher einer solchen Klausel Gültigkeit zu verschaffen ein Interesse habe, brauche nämlich nichts weiter zu thun, als jemand anders zum Schein als Trassanten vorzuschieben, von dem die Klausel beizufügen wäre. Ein Herr Abgeordneter hielt die zuerst entwickelte Ansicht zwar insoweit für richtig, als es sich um eine Auslegung der Wechselordnung handeln würde, schloß sich jedoch aus legislatorischen Gründen auch seinerseits dem Ausschußantrage an."

Schließlich wurde dieser auch einstimmig zum Beschluß erhoben. Derselbe ist sodann als Novelle 5 Gesetz geworden und dem Art. 18 als zweiter Satz eingefügt.

Die Novelle 5 enthält also die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des, wie schon oben nachgewiesen wurde, auch sonst nach der Wechselordnung und den Berathungen der Leipziger Konferenz allein richtigen Prinzips, nur nicht in einem ganz allgemein lautenden Rechtssatz, sondern vermöge ihrer Veranlassung in seiner Anwendung auf einen einzelnen, jedoch durchaus nicht besonders liegenden Fall. Sie ist daher auf alle im Gesetze nicht erlaubte Klauseln durchaus analog auszudehnen.

Digitized by Google

Als weitere Folge ergibt sich aber, daß Klauseln, welche entgegen dem Verbot sich dennoch im Wechsel finden, die betreffende Wechselerklärung nicht ungültig machen, sondern nur selbst der wechselrechtlichen Wirkung entbehren.

Auch ohne die dahinzielende Aeußerung der Leipziger Protokolle (oben S. 56) und die Analogie der Novelle 5 unterliegt dieser Satz keinen Bedenken, wenn die hinzugefügten Klauseln die wechselmäßige Verpflichtung über die gesetzlichen Schranken hinaus erweitern sollen, wie z. B. durch Ausschluß der Verjährung, Erlaß der rechtzeitigen Präsentation des Wechsels zur Zahlung u. s. w. Sie fallen, da in der Erklärung, über das Gesetz hinaus haften zu wollen, jedenfalls auch der Wille, mindestens in Gemäßheit des Gesetzes verpflichtet zu werden, zum Ausdruck gekommen ist, und die Aufrechterhaltung der Verpflichtung des Wechselgebers, allerdings nur innerhalb der gesetzlichen Schranken, auch dem Interesse der Nehmer mehr entspricht, als die völlige Ungültigkeit der betreffenden Erklärung, nach dem Grundsatz: utile per inutile non debet vitiari, einfach fort.

Dagegen könnten alsdann, wenn die Klauseln gegen das Gesetz eine beschränkte Haftung herbeiführen sollen, Zweifel entstehen, ob nicht vielmehr Ungültigkeit der ganzen Erklärung einzutreten habe. Denn auch im Wechselrecht gilt sonst der Satz, daß niemand ohne oder gegen seinen aus der Urkunde erkennbaren Willen wechselmäßig haftet. Der Indossant, welcher für die Hälfte der Wechselsumme die Haftung ablehnt, will aber nicht für die ganze Summe haften; und der Aussteller, welcher die Verjährungsfrist abkürzt, will nicht die ganze gesetzliche Frist hindurch verpflichtet sein. Indessen ist das Vorhandensein des Willens, in jeder Beziehung sich der Wechselordnung zu unterwerfen, doch nicht Voraussetzung für die Entstehung einer wechselmäßigen Verbindlichkeit, sondern nur der Wille überhaupt eine Wechselerklärung abzugeben. Dieser Wille ist auch nicht einmal nothwendig stets identisch mit dem Willen, aus der Erklärung zur Zahlung verpflichtet zu werden. Vielmehr ist ein Indossament sogar gültig, wenn der Indossant durch die Klausel

Digitized by Google

„sine obligo“ jeden Verpflichtungswillen seinerseits verneint. Und wenn andrerseits, was den Aussteller anlangt, auch das Vorhandensein des Zahlungsversprechens unbedingt erforderlich ist, so wird dasselbe durch anderweitige Modifikationen, welche nicht direkt den Zahlungswillen leugnen, ebensowenig aufgehoben, als wenn der Aussteller die Haftung für die Annahme des Wechsels ausschließen würde. Gleichwie nun in diesem Falle die beschränkende Klausel, wenn nur sonst eine gültige Wechselerklärung vorliegt, gemäß der Novelle 5 für nicht geschrieben gilt, so wird man, obgleich dies die Wechselordnung nicht ausdrücklich vorschreibt, den in der Novelle 5 enthaltenen Satz auch in dieser Hinsicht verallgemeinern dürfen und, zumal die Leipziger Konferenz diesen Standpunkt theilte, sämmtliche vom Gesetz nicht ausdrücklich erlaubte Klauseln, welche eine Abänderung der gesetzlichen Haftung bezwecken, unbeschadet der Gültigkeit der betreffenden Wechselerklärung für wechselrechtlich wirkungslos erklären dürfen[64]).

Auch das Reichsoberhandelsgericht kommt in seiner Entscheidung vom 27. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI S. 364 ff.) zu demselben Resultat. Doch dürfte die Berufung auf Novelle 4 nicht zutreffen, denn die Frage, ob der Wechsel neben der Verpflichtung zur Zahlung der Wechselsumme noch andere Verbindlichkeiten in sich aufnehmen kann, hat damit, ob die gesetzlichen Folgen der Wechselerklärungen durch Parteivereinbarungen abgeändert werden können, nichts zu thun. Vielmehr ist allein die Analogie der Novelle 5 entscheidend.

Unrichtig ist es aber, wenn Kreis (Lehrbuch d. W.R. S. 77) behauptet, das Reichsoberhandelsgericht habe in der Folge die in der citirten Entscheidung ausgesprochene Ansicht verlassen und die Wirksamkeit aller Klauseln anerkannt, wenn dieselben

64) Vgl. außer den bereits Citirten Liebe, Die Allg. deutsche Wechselordnung 1848 S. 63, 87, 211. Kuntze, Deutsches Wechselrecht S. 114. Borchardt a. a. O. Zus. 666, sowie Hartmann a. a. O. § 21 und die das. Citirten. Ferner Hoffmann, Erläuterungen S. 221, 278. Derselbe im Archiv für d. Wechselrecht Bd. IX S. 295—309. Thöl a. a. O. Bd. II § 12 und die dort Citirten.

Digitized by Google

nur mit dem Wesen des Wechsels und den Bedürfnissen des Verkehrs in Einklang ständen. Die Entscheidungen, welche Kreis hierfür anführt[65]), erklären es zwar für zulässig, daß außer dem Protest auch die rechtzeitige Präsentation des Wechsels zur Verfallzeit erlassen werde. In den betreffenden Fällen hatte aber der Erlaß stets außerhalb des Wechsels stattgefunden. Daß er gültig und mit Wirkung für alle späteren Wechselnehmer auch im Wechsel ausgesprochen werden könne, hat das Reichsoberhandelsgericht weder in diesen Entscheidungen, noch sonst gesagt.

Dagegen bedarf noch eine andere Meinung, welche sogar auf den ersten Blick viel für sich hat, der Erwähnung. Man hat nämlich daraus, daß dem Indossanten gestattet ist, seine Haftung ganz abzulehnen, den Schluß gezogen, es müsse ihm freistehen, seine Haftung beliebig zu beschränken[66]).

Es ist auch richtig, daß eine solche Beschränkung gegen das Wesen des Indossaments jedenfalls nicht verstößt, wenn demselben nicht einmal das Zahlungsversprechen überhaupt wesentlich ist. Nach dem Satze: in maiore minus erscheint daher jene Folgerung als zulässig. Indessen scheint das nur so. In Wahrheit ist sie dennoch zu verwerfen.

Denn wollte die Wechselordnung wirklich dem Indossanten die für ihn in Anspruch genommene Freiheit beliebiger Beschränkung in und mit Art. 14 gewähren, warum stellte sie dann noch die besonderen Vorschriften des Art. 15 u. s. w. auf? Das wäre alsdann ja völlig überflüssig. Auch redet Art. 14 nur von dem völligen Ausschluß jeder Haftung und weder in den Motiven zum § 15 des preußischen Entwurfs (jetzt Art. 14), noch in den Berathungen der Konferenz ist von etwaigen Beschränkungen die Rede. Andrerseits nimmt die Novelle 5 nicht nur dem Aussteller, sondern auch den Indossanten die Befugniß,

---

65) Entsch. des ROHG.'s Bd. V S. 101, XIV S. 415.

66) Bluntschli a. a. O. S. 53. Hoffmann, Erläuterungen S. 222, 288. Derselbe im Archiv für d. Wechselr. Bd. IX S. 306 ff. Kreis a. a. O. S. 130. — Nürnberger Verhandlungen S. LXXIV.

Digitized by Google

das Recht des Inhabers zur sofortigen Präsentation des Wechsels irgendwie einzuschränken. Die Wechselordnung stellt sich also hier ausdrücklich in Gegensatz zu jener Ansicht. Diesen Fall als eine Ausnahme zu charakterisiren, ist aber um so weniger möglich, da bei den Verhandlungen der Nürnberger Konferenz (vgl. oben S. 59 f.) zwar gleichfalls die Ansicht vertheidigt wurde, daß, wer seine Haftung ganz ausschließen könne, dies auch theilweise zu thun berechtigt sei, von anderer Seite aber diese Ansicht mit Erfolg bekämpft und von der Mehrheit der Versammlung jedenfalls nicht getheilt wurde. Schließlich wurde von der Konferenz die Novelle 5 in ihrer jetzigen Fassung sogar einstimmig angenommen.

Aber auch innere Gründe sprechen dafür, den Indossanten keine weiteren Rechte zu gewähren, als ihnen die Wechselordnung ausdrücklich gewährt. Wie bereits hervorgehoben wurde, ist für den Wechsel ein möglichst einfacher, ich möchte sagen, schablonenhafter Inhalt nothwendig, der nicht erst eine genaue Prüfung verlangt, welcher Art die Verpflichtung jedes einzelnen Vormanns ist, sondern auf den ersten Blick seinen Werth oder Unwerth erkennen läßt.

Das Indossament unterliegt also durchaus der allgemeinen Regel über die Zulässigkeit der Parteiwillkür. Dies Resultat ist um so wichtiger, da es deutlich erkennen läßt, daß das Wesen des Wechsels bezw. der einzelnen Wechselerklärungen zur Entscheidung unserer Frage nicht verwerthet werden kann.

Nach alledem bedarf die von Hoffmann im Arch. f. deutsch. Wechselrecht Bd. IX S. 306 ff. aufgestellte Meinung kaum noch der Widerlegung. Er geht von dem Grundsatz aus, daß wohl eine Verminderung und Erleichterung der Wechselverpflichtungen bezw. eine Erschwerung der Regreßbedingungen zulässig sei, nicht aber das Umgekehrte, und sieht daher als möglich und erlaubt Klauseln an, welche bezwecken: Verminderung der Regreßansprüche, Befreiung von Zahlung der Protestkosten, Abkürzung der Verjährungsfristen u. dgl. mehr. — Ergibt sich indessen die Unrichtigkeit dieser Ansicht schon für das Indossament unmittelbar aus dem Vorhergehenden, so muß das Gleiche vom Aussteller

Digitized by Google

um so mehr gelten. Das von Hoffmann aufgestellte Prinzip stimmt auch nicht einmal für diejenigen Fälle, in denen das Gesetz sich selbst als dispositiv bezeichnet, kann also als grundlegende Regel darüber hinaus noch weniger angesehen werden.

Wir kommen demnach immer wieder zu demselben Resultat zurück, daß Abänderungen der gesetzlichen Verpflichtung durch Klauseln im Wechsel außer den vom Gesetz besonders vorgesehenen Fällen verboten sind. Einer Aufzählung aller hierhergehörigen denkbaren Möglichkeiten bedarf es bei Annahme dieses Satzes nicht mehr. Sie sind eben sämmtlich darin einbegriffen.

Wir sahen aber weiter, daß derartige Klauseln die betreffende Wechselerklärung nicht ungültig machen, sondern nur selbst wechselrechtlich wirkungslos sind. Wenn ihre Hinzufügung auf einem besonderen Vertrage unter den Parteien beruht, so mag zwar dieser Vertrag gewisse Wirkungen erzeugen. Die Klausel kann es nicht. Sie wirkt als solche nicht einmal zwischen dem Urheber derselben und dem unmittelbaren weiteren Nehmer des Wechsels, denn sie ist schlechthin wirkungslos.

IV. Kapitel.

Insbesondere von den Klauseln, welche die Haftung des Ausstellers für die Bezahlung des Wechsels ausschließen sollen.

Indessen gibt es doch auch Klauseln, welche die Ungültigkeit des Wechsels ganz oder theilweise herbeiführen, also eine Ausnahme von der aufgestellten Regel bilden. Es sind dies diejenigen Zusätze, welche die Haftung des Ausstellers für die Bezahlung des Wechsels ausschließen oder auf einen Theil der Wechselsumme beschränken sollen. Daß sie keine wechselrechtliche Kraft haben, würde schon aus der für sämmtliche nicht erlaubte Klauseln geltenden Regel folgen, hängt aber auch noch mit ganz anderen Gesichtspunkten zusammen, aus welchen sich dann weiter die Ungültigkeit des Wechsels ergibt. Dabei

Digitized by Google

ist jedoch die Beurtheilung gerade dieser Klauseln in Litteratur und Rechtsprechung die denkbar verschiedenste.

Einige wollen sie für gültig und wirksam erklären, indem sie davon ausgehen, daß aus der ausdrücklichen Zulassung einzelner Klauseln in der Wechselordnung noch kein Verbot aller anderen folge[67]). Diese Ansicht bedarf nach dem Obigen nicht mehr der Widerlegung.

Andere folgen der allgemeinen Regel und erklären solche Zusätze für nicht geschrieben[68]).

Noch Andere beurtheilen solche Klauseln verschieden, je nachdem sie sich in einer Tratte oder einem eigenen Wechsel finden[69]).

Für Ungültigkeit sowohl der Tratte, als auch des eigenen Wechsels ist endlich die letzte und richtige Meinung[70]).

---

67) Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 115 und 249 a. E. Einert im Archiv für d. Wechselr. Bd. V S. 11. Kammerger. Berlin das. Bd. V S. 328. Oberger. Hamburg das. Bd. XIV S. 122, 123. Krawel in Busch's Archiv, N. F, Bd. I S. 141 ff. Thöl a. a. O. Bd. II § 160 S. 634, 635 und scheinbar Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 171 Anm. 3. Wie verhält sich dazu aber S. 154? — Ist dies auch die Meinung des Reichsoberhandelsgerichts (Entsch. Bd. XXIV S. 15)? Nach Entsch. Bd. VI S. 365 ist das kaum anzunehmen.

68) Liebe a. a. O. S. 63. Hartmann a. a. O. S. 170. Braun a. a. O. S. 161 Note 10? Stern im Archiv für d. Wechselr. Bd. XIV S. 408. — Vgl. auch Volkmar und Löwy a. a. O. S. 50. Rehbein a. a. O. S. 25. Seuffert, Archiv Bd. XXII Nr. 168 und Borchardt a. a. O. Zus. 925.

69) Vgl. Wächter a. a. O. § 43 S. 156 f. mit § 111 S. 484.

70) L. Wächter im Archiv für d. Wechselr. Bd. XIV S. 120 und Handelsger. Hamburg das. Hoffmann das. Bd. XVI S. 358. Derselbe war früher anderer Meinung und erklärte solche Zusätze für nicht geschrieben. Thöl ist jedoch nicht, wie Hoffmann annimmt (wenigstens nicht mehr in der 4. Aufl.), für Ungültigkeit des Wechsels, sondern erklärt in seinem Handbuch Bd. II § 160 S. 634: „Eine die Klausel ‚sine obligo' enthaltende Tratte ist nicht ungültig, aber der Trassant ist nicht verpflichtet." — Sachs in dieser Zeitschr. Bd. XVIII S. 622. Obertribunal Berlin in Seuffert's Archiv Bd. XXII Nr. 167. Lehmann a. a. O. S. 389, 390.

Digitized by Google

1. Klauseln, durch welche der Aussteller seine Haftung für Zahlung der Wechselsumme ganz ausschließen will, bewirken völlige Ungültigkeit des Wechsels.

Durch die Begebung des Wechsels wird zwischen dem Aussteller und dem Remittenten des Wechsels eine Obligation begründet. Grundlage derselben ist bei den eigenen Wechseln das unbedingte Zahlungsversprechen des Ausstellers, bei der Tratte ein bedingtes, nämlich bedingt durch die Nichtzahlung seitens des Trassaten. Da aber im gewöhnlichen Falle die Annahme durch den Bezogenen der Ausstellung nachfolgt, so ist bei beiden Wechselarten zur Zeit der Ausstellung regelmäßig allein das Versprechen des Ausstellers die Grundlage des Wechsels. Würde nun der Aussteller die Möglichkeit haben, durch Zusätze im Wechsel seine Haftung ganz auszuschließen, so hat der Remittent ein werthloses Stück Papier in Händen, aus dem er niemand belangen kann. Ein solches Papier ist aber kein Wechsel, denn derselbe ist nothwendig Träger einer Obligation. Dieser Mangel kann auch nicht durch hinzutretende Verpflichtungen dritter Personen geheilt werden. Denn diese setzen zu ihrer Gültigkeit das Vorhandensein eines gültigen Grundwechsels voraus; und ob ein solcher vorhanden ist, läßt sich wiederum nur nach dem Zeitpunkt der Ausstellung entscheiden. Wie sollte es auch schließlich werden, wenn der Bezogene Annahme und Zahlung verweigert bezw. die Indossanten von der Befugniß des Art. 14 Gebrauch machend auch ihrerseits den Wechsel „ohne Obligo" begeben? Dann kommt man doch immer wieder zu demselben Resultat, daß ein werthloses Papier cirkulirt, aus dem niemals eine Wechselverpflichtung entstanden ist. Man entgegnet zwar, Art. 4 verlange nicht die Haftung des Ausstellers, sondern nur dessen Unterschrift als Grundbedingung eines gültigen Wechsels. Indessen verlangt Art. 4 auch nicht, daß Wechselverpflichtungen abstrakt und unbedingt sein müssen; und doch ist ein Wechsel, welcher gegen diese Erfordernisse verstößt, nichtig. Der vorliegende Fall ist auch durchaus nicht mit der Ausstellung eines Wechsels durch eine wechselunfähige Person zu vergleichen. Zwar ist hier zwischen dem Aussteller und dem Nehmer keine Obligation ent-

Digitized by Google

standen, und doch behalten die übrigen Wechselerklärungen ihre Gültigkeit. Aber der Nichtigkeitsgrund ist nicht aus dem Wechsel ersichtlich. Die Verschiedenheit beider Fälle beruht also auf dem Begriff des Wechsels als Skripturobligation. — Und wenn andererseits anzuerkennen ist, daß der Aussteller sich durch besonderen Vertrag mit dem Remittenten diesem gegenüber von jeder Haftung befreien kann und darum für diesen, wenn der Bezogene Zahlung verweigert, das Papier ganz werthlos ist, so berührt doch solche Abmachung die Rechte dritter Wechselinhaber überhaupt nicht und hebt auch das Recht des Remittenten aus dem Wechsel an und für sich nicht auf, sondern erzeugt nur seiner Verwirklichung gegenüber eine exceptio.

Aus alledem geht so viel mit Sicherheit hervor, daß Klauseln, welche die Haftung des Ausstellers für die Zahlung der Wechselsumme ausschließen sollen, dem Wesen des Wechsels widersprechen. Sie können daher auch nicht ohne weiteres für nicht geschrieben gelten. Denn sowohl nach den Leipziger Protokollen, als auch der Novelle 5 muß, damit jene Folge eintreten kann, verlangt werden, daß die Voraussetzungen des Wechsels trotz der Klausel gewahrt sind. Eine solche nothwendige Voraussetzung des Wechsels ist aber nach dem Obigen das Zahlungsversprechen des Ausstellers. Dasselbe wird durch die Klausel „ohne Gewähr" nicht minder verneint, als wenn in den Text des Wechsels ein „nicht" aufgenommen wäre. Es trotzdem auf Grund der Ausstellung einer den Formen des Art. 4 entsprechenden Urkunde als vorhanden zu fingiren, wäre nur möglich, wenn ein ausdrücklicher Rechtssatz der Wechselordnung dies zuließe. Solange ein solcher fehlt, muß man jedoch an dem allgemeinen Satze festhalten, daß niemand gegen seinen aus dem Wechsel erkennbaren Willen wechselmäßig haftet, mithin die Klausel „sine obligo" jedenfalls die Verpflichtung des Ausstellers ausschließt und somit auch den ganzen Wechsel ungültig werden läßt.

Die Novelle 4 kann endlich keinenfalls zur Entscheidung herangezogen werden, da derjenige, welcher außer der Wechselsumme noch Zinsen verspricht, jedenfalls auch die Wechselsumme zahlen will. Und wollte man erwiedern, daß das Zinsversprechen

Digitized by Google

dem Wesen des Wechsels zuwider sei und dennoch denselben gültig bleiben lasse, so wird übersehen, daß zwar die Nürnberger Konferenz in ihrer Mehrheit ein Zinsversprechen mit der abstrakten Natur des Wechsels für unvereinbar hielt, darum aber, ebensogut wie bei Abhängigmachung der Zahlung von einer Gegenleistung oder dergleichen, auch ganz konsequent Ungültigkeit des Wechsels annahm, daß dagegen eine bedeutende Minorität jene Ansicht nicht theilte und deren Anschauungen schließlich in der Novelle 4 gesetzlichen Ausdruck gefunden haben.

2. Die Klausel „sine obligo", oder ähnliche Klauseln, dem ersten Indossament eines Wechsels an eigene Order hinzugefügt, schließen die Haftung des Ausstellers nicht aus.

Bezüglich der Wirkung einer solchen Klausel lassen sich vier Meinungen unterscheiden:

a) Die Klausel ist gerade so zu behandeln, als wenn sie dem Wechsel bereits bei seiner Ausstellung hinzugefügt wäre, und macht denselben ungültig [71]).

b) Das erste Indossament eines Wechsels an eigene Order ist der Sache nach nur Ergänzung der Ausstellung (insoweit also wie a). Die Klausel gilt daher für nicht geschrieben [72]).

c) Eine solche Klausel befreit den Aussteller von jeder Haftung auch als Aussteller [73]).

d) Die Klausel ist gültig, befreit aber nicht von der Haftung als Aussteller [74]).

---

71) Vgl. Hoffmann im Archiv für das Wechselr. Bd. XVI S. 358.

72) Stern im Archiv für d. Wechselr. Bd. XIV S. 408, 409. So früher auch Hoffmann, Erläuterungen S. 208—210.

73) Renaud a. a. O. S. 105. Einert im Archiv für das Wechselr. Bd. V S. 11. Wächter das. Bd. XIV S. 120 und Obergericht Hamburg das. S. 122. Thöl a. a. O. Bd. II § 160 S. 634. Krämel in Busch's Archiv, N. F., Bd. I S. 141 ff. Seuffert, Archiv Bd. X Nr. 204.

74) So später das Obertribunal Berlin regelmäßig. Vgl. außer Borchardt a. a. O. Zus. 249 noch Seuffert, Archiv Bd. XXII Nr. 69 und 167 und Archiv für d. Wechselr. Bd. XVII S. 106

Digitized by Google

Die letzte Ansicht ist die jetzt offenbar herrschende und die richtige. Ich verweise hinsichtlich ihrer Begründung auf die citirte Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. I S. 97) und bemerke gegen Thöl (a. a. O. Bd. II S. 637) nur noch, daß, nachdem einmal die Wechselordnung die Doppelstellung des Trassanten und Remittenten in ein und derselben Person ermöglicht hat, der Remittent bei der Begebung des Wechsels auch nur als solcher in Thätigkeit tritt, er daher die Haftung des Trassanten, selbst wenn er es wollte, gar nicht ausschließen kann. Ob die Klausel bei dem Indossament lautet: „ohne Obligo" oder „ohne Obligo auf dieser und jener Seite" oder „ohne Obligo auch als Aussteller", ist demnach ganz gleichgültig. Denn niemand kann die Verpflichtung eines andern Wechselverpflichteten durch einen Vermerk auf dem Wechsel aufheben.

3. Klauseln, welche der Aussteller seiner Unterschrift hinzufügt, um seine Haftung auf einen Theil der Wechselsumme zu beschränken, bewirken Ungültigkeit des Wechsels für den überschießenden Betrag.

Es stellt z. B. jemand einen Wechsel über 500 Mark aus, fügt aber seiner Unterschrift den Vermerk hinzu, daß er nur für 300 Mark haften wolle. Art. 5 der Wechselordnung ist auf diesen Fall nicht anwendbar, denn er setzt voraus, daß die Erklärung des Ausstellers eben durch die Verschiedenheit der Summe eine undeutliche geworden ist und der wahre Wille auch aus dem übrigen Inhalt der Urkunde nicht hervorgeht. Darnach unterliegt die Entscheidung des in Frage stehenden Falles den allgemeinen Regeln über die Willenserklärungen.

Da nun für die überschießenden 200 Mark das Zahlungs-

---

und XVIII S. 90. — Entsch. des ROHG.'s Bd. I S. 97, XXIV S. 15. — Ob. Oesterr. Gerichtsh. in dieser Zeitschr. Bd. XXIX S. 224. — Swoboda im Archiv für d. Wechselr. Bd. XV S. 299—301. Volkmar und Löwy a. a. O. S. 25. Hartmann a. a. O. S. 238, 256. Wächter a. a. O. S. 183, 234. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 171. Rehbein a. a. O. S. 25. Kowalzig a. a. O. S. 36. Lehmann a. a. O. S. 440.

Digitized by Google

versprechen fehlt, so kann, in Gemäßheit des oben bei dem völligen Ausschluß jeder Haftung Gesagten, der Wechsel in Höhe von 500 Mark jedenfalls nicht gültig sein. Andrerseits ist für 300 Mark das Zahlungsversprechen abgegeben. Bleibt aber schon nach Art 5 Abs. 2 der Wechsel, welcher mehrere der Höhe nach verschiedene, im Uebrigen aber gleichwerthige Summenangaben enthält, gültig, weil jedenfalls die Zahlung der geringeren Summe gewollt ist, so liegt um so weniger hier ein Grund vor, Nichtigkeit des ganzen Wechsels anzunehmen, wo bezüglich 300 Mark der Zahlungswille klar zum Ausdruck gekommen ist. Der Wechsel bleibt also in Höhe dieses Betrages gültig.

V. Kapitel.

Welche Wirkung üben Klauseln aus, welche einer von mehreren Mitunterzeichnern einer Wechselerklärung seiner Unterschrift hinzugefügt hat?

Das Verhältniß der mehreren Unterschriften eines Wechselaktes kann verschieden sein. Dieselben stehen entweder völlig gleichwerthig neben einander, so wenn mehrere Personen gemeinsam einen Wechsel ausstellen oder mehrere Remittenten eines Wechsels denselben zusammen durch Indossament weiterbegeben. In diesem Falle kann jeder einzelne seiner Unterschrift diejenigen Klauseln hinzufügen, welche die betreffende Art der Wechselerklärung gestattet. Diese Klauseln haben aber auf den Umfang der Verpflichtung der andern Wechselzeichner gar keinen Einfluß. Jede einzelne der mehreren Erklärungen steht völlig selbständig da und wird auch durch die etwaige Ungültigkeit der andern nicht berührt. Wenn also ein Aussteller „ohne Obligo" unterzeichnet, so ist zwar seine Erklärung ungültig, die der Mitaussteller bleibt aber bestehen.

Dagegen kann sich auch die eine Unterschrift als die Hauptunterschrift darstellen, zu welcher die andern nur als Garantieverstärkungen hinzutreten. Dies Verhältniß derselben zu einander ergibt sich bei der Mitunterzeichnung eines Accepts von seiten eines nichtbezogenen dritten oder bei der unter einem Vollin-

Digitized by Google

dossament befindlichen Mitunterschrift eines Nichtindossatars von selbst. In manchen Fällen muß jedoch, daß dies gewollt sei, durch besondere Zusätze: „als Bürge", „per aval" oder ähnliche, angedeutet werden, damit nicht die mehreren Unterschriften als völlig selbständig von einander behandelt werden. So ist es z. B. bei der Mitunterzeichnung des Grundwechsels, oder wenn jemand ein Blankoindossament als Avalist mit unterschreiben will, denn ohne jeden Zusatz würde er ersteren Falls als Selbstaussteller anzusehen sein und letzteren Falls als neuer Blankoindossant, der den Wechsel eben durch das erste Blankoindossament erworben hat.

In solchen Fällen spricht man von einem Aval. Die Verpflichtung des Avalisten richtet sich nun, da sie reine Garantieverstärkung ist, inhaltlich genau nach derjenigen des Hauptunterzeichners.

Es bestimmen also die Klauseln, welche jener seiner Unterschrift hinzugefügt hat, auch seine Haftung. Schränkt jener seine Haftung in zulässiger Weise ein, so ist auch die Verpflichtung des Avalisten eine beschränkte, schließt er sie ganz aus, so haftet auch der Avalist nicht. Erläßt er durch die Klausel „ohne Kosten" den Protest, so bedarf es der Protesterhebung auch nicht zum Regreß gegen den Avalisten.

Diese Sätze werden nicht allerseits anerkannt[75]). Gibt man indessen überhaupt zu, daß „die Identität der Wechselverbindlichkeit ..... zwischen dem ersten Zeichner und seinem Mitunterzeichner auch den gleichen quantitativen Umfang der Verpflichtung als Grundregel bedingt", so ergeben sich jene Folgerungen von selbst. Abweichungen von denselben müßten als Ausnahmen der Regel besonders aus dem Gesetz begründet werden.

Es ist daher daran festzuhalten, daß der Avalist in keinem

---

75) Volkmar und Löwy a. a. O. S. 284. Löwy im Neuen Archiv für Handelsr. Bd. IV S. 24 ff. Swoboda im Archiv für d. Wechselr. Bd. XVII S. 30—32. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 95, 199—201.

Digitized by Google

größeren Umfange haftet, als derjenige, dessen Erklärung er beitritt, und eine solche erhöhte Haftung vermöge der Natur seiner Erklärung als Mitunterzeichnung einer anderen Erklärung, ohne selbständigen Inhalt, auch nicht ausdrücklich übernehmen kann.

Doch findet die Verbindlichkeit aus der Mitunterzeichnung in der Hauptverpflichtung nur ihre Grenzen, welche sie nicht überschreiten kann. Dagegen steht nichts im Wege, daß sie hinter denselben zurückbleibt, indem der Avalist durch Hinzufügung von Klauseln zu seiner Erklärung seine Haftung beschränkt. Inwieweit solche Klauseln aber zulässig sind, richtet sich nach den Regeln über diejenige Wechselerklärung, welcher der Avalist beitritt. Es ist nicht richtig, wenn schlechthin gesagt wird, der Aval könne stets auf eine geringere Summe gehen, als die Haupterklärung [76]).

Auf den Aval finden nicht die Grundsätze civilrechtlicher Bürgschaft Anwendung, selbst wenn sich der Mitunterzeichner „als Bürge" unterschreibt. Durch seine Unterschrift wird vielmehr der Avalist Mitaussteller, Mitacceptant, Mitindossant; und diese seine Eigenschaft entscheidet allein darüber, wieweit er seine Erklärung beschränken kann. Als Mitacceptant kann er es zweifellos, als Mitindossant dagegen ebenso zweifellos nicht. Denn der Indossant kann seine Haftung nicht für einen Theil der Wechselsumme ausschließen.

Die zulässigerweise beigefügten Beschränkungen haben aber, wie wohl kaum noch der Hervorhebung bedarf, nur für den Aval selbst Bedeutung und lassen die Verpflichtung aus der Haupterklärung, wie aus etwaigen weiteren Mitunterschriften völlig unberührt.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß solche Zusätze, welche mit der Absicht, eine wechselmäßige Verpflichtung zu übernehmen,

---

76) Entsch. des ROHG.'s Bd. XII S. 148, 255, Bd. XVIII S. 301. Hartmann a. a. O. S. 347. Rehbein a. a. O. S. 90 Anm. 2. Wächter a. a. O. S. 440. Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 201. Kreis a. a. O. S. 76.

Digitized by Google

völlig unvereinbar sind, wie „als Zeuge" oder „als Assistent", aber auch „ohne Obligo", jede Haftung des Mitunterzeichners ausschließen [77]).

VI. Kapitel.

Welchen Einfluß räumt die Wechselordnung Parteivereinbarungen außerhalb des Wechsels ein?

Die Antwort auf die an die Spitze dieses Kapitels gestellte Frage ergibt sich sofort, soweit derartige Verträge den Wechsel selbst abändern sollen. Gleichwie das Zustandekommen einer Wechselobligation von der Ausstellung eines dem Art. 4 genügenden Wechsels abhängt, so können auch Abänderungen nur durch Ausstellung eines neuen Wechsels, der an die Stelle des alten tritt, mit rechtlicher Wirkung vorgenommen werden, denn der Wechsel bildet die Grundlage des ganzen unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses. Soweit etwa behauptete Rechte sich nicht auf diesen stützen, unterstehen sie auch nicht der Wechselordnung.

Lasse ich mir also von dem Wechselschuldner eine höhere Summe, als der Wechsel enthält, versprechen, so geht dennoch die Wechselklage nur auf die Wechselsumme selbst. Ob ich auf Grund des gegebenen Versprechens den Ueberschuß mit einer anderen Klage verlangen kann, unterliegt der Beurtheilung des geschlossenen Vertrages nach dem betreffenden Civilrecht bezw. nach Handelsrecht.

Oder verabrede ich zwar mit dem Nehmer des Wechsels bei einer auf Sicht gestellten Tratte eine längere als die gesetzliche Präsentationsfrist von zwei Jahren, bemerke dies aber vor bezw. bei Begebung des Wechsels nicht in demselben, so erlischt

---

77) Entsch. des ROHG.'s Bd. XII S. 150, XVIII S. 301. Seuffert, Archiv Bd. XXIII Nr. 258 (Ob.App.G. Jena). Borchardt a. a. O. Zus. 714 f. — Unrichtig aber derselbe in Zus. 714g und das daselbst mitgetheilte Erkenntniß des Handelsgerichts München.

Digitized by Google

trotzdem meine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zur Sicht präsentirt wird.

Prolongire ich einen Wechsel, so bleibt dennoch, mag auch der Prolongationsvermerk auf dem Wechsel selbst stehen, die Verfallzeit auch unter den unmittelbaren Kontrahenten dieselbe, wie ursprünglich im Wechsel angegeben war. Von diesem Zeitpunkte an läuft die Verjährung[78]); und die Wirkung der Prolongation ist allein die, daß meiner Klage, wenn ich sie vor dem Prolongationstermin anstelle, die Einrede des Zahlungsaufschubes entgegensteht.

Andrerseits hindert die Wechselordnung selbstverständlich nicht, daß ich mit meinem Wechselnehmer Verträge schließe, durch welche ich mich zu besonderen Leistungen neben der Wechselsumme verpflichte, ihm also für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung eine Konventionalstrafe verspreche oder für richtigen Eingang der Wechselschuld ein Pfand bestelle, Haftung für Stempelstrafe und Kosten auf mich nehme u. s. w. Alles dies gehört nicht in den Wechsel und gilt, falls es sich dennoch in demselben findet, für nicht geschrieben. Das bedeutet aber kein Verbot solcher Abmachungen. Nur gehören sie natürlich rein dem betreffenden Civilrecht und nicht dem Wechselrecht an. Jenes entscheidet auch allein, wie weit dritte Personen Rechte daraus herleiten können.

Wie verhält sich aber das Gesetz, welches Abänderungen der gesetzlichen Haftung aus einer Wechselerklärung durch Zusätze im Wechsel, außer durch die besonders erlaubten Klauseln, verbietet, zu besonderen außerhalb des Wechsels geschlossenen Verträgen, welche eine vom Gesetz abweichende Haftung der unmittelbaren Kontrahenten herbeiführen sollen? Will es auch hier absolut sein und derartigen Vereinbarungen jede wechselrechtliche Wirkung entziehen?

Man darf diese Frage nicht etwa deshalb von vornherein verneinen, weil unter den Parteien wechselrechtlich nur das Geltung habe, was im Wechsel selbst bekundet sei. Denn Art. 82 gibt dem Wechselschuldner außer den Einreden, welche aus dem

78) Sohm in dieser Zeitschr. Bd. XXIII S. 476.

Digitized by Google

Wechselrecht selbst hervorgehen — darunter sind auch alle, welche sich auf den Inhalt des Wechsels selbst stützen — noch diejenigen, welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, ihm also zustehen auf Grund irgendwelcher rechtlich bedeutsamer Thatsachen, die nicht schon nach der Wechselordnung gegen jeden Kläger geltend gemacht werden können.

Andrerseits läßt sich ebensowenig aus Art. 82 folgern, daß jeder gegen die gesetzlichen Bestimmungen gerichtete Vertrag unter den Kontrahenten eine Einrede erzeuge. Man ist in dieser Richtung vielfach zu weit gegangen und hat, falls die Parteien irgendwelche Abänderungen der gesetzlichen Verpflichtung, sei es Erweiterung oder Beschränkung, verabredet hatten, ohne weiteres gegen den diesem Vertrage zuwiderhandelnden Kontrahenten die exceptio resp. replica doli gegeben [79]).

Art. 82 will aber gar nicht entscheiden, welche Einreden dem Wechselschuldner positiv zustehen. Seine Bedeutung liegt vielmehr in der entgegengesetzten Richtung, nämlich darin, daß er gegenüber der Wechselklage die Einreden aus der Person dritter ausschließt. Für die Entscheidung der Frage, ob die Bestimmungen der Wechselordnung absolut oder dispositiv sind, kann er also nicht verwerthet werden.

Ein innerer Grund, die gesetzlichen Bestimmungen schlechthin gegen jede Abänderung durch Privatautonomie aufrecht zu erhalten, liegt nicht vor. Denn es ist selbstverständlich, daß etwaige Nebenberedungen nur unter den Vertragsparteien und nicht gegenüber den anderen am Wechsel betheiligten Personen Wirkung haben. Die Sicherheit des Wechselverkehrs leidet also nicht darunter. Gegen ihre Zulässigkeit aus dem Umstande Bedenken herzuleiten, daß die Wechselordnung einzelne Vorschriften ausdrücklich als dispositiv anerkannt hat, geht gleichfalls nicht an. Denn diese reden mit Ausnahme des Art. 42 — ich sehe von der Novelle 5 wegen ihres späteren Ursprungs einstweilen ab — sämmtlich nur von Klauseln im Wechsel. Auch die Leipziger Konferenz (Prot. S. 57) verneint nur die Freiheit der Parteien, dem

79) Vgl. oben S. 51.

Digitized by Google

Wechsel besondere, die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abändernde Klauseln einzuverleiben. Daher muß man die in Art. 42 gegebene Möglichkeit, den Protest auch außerhalb des Wechsels zu erlassen, um so eher verallgemeinern und den Parteien überhaupt das Recht freier Selbstbestimmung für die Folgen ihrer Wechselerklärungen einräumen — natürlich bleiben Klauseln im Wechsel hier stets außer Betracht —, als jenes Recht den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts entspricht und auch die Motive zum § 40 des preußischen Entwurfs (jetzt Art. 41, 42), sowie die Leipziger Konferenz diesen Standpunkt theilen. Für die Anschauungen der Konferenz ist charakteristisch folgende Stelle der Protokolle (S. 34):

> „Es ward mit 17 gegen 2 Stimmen angenommen, daß der Inhaber eines Wechsels zwar ein Recht, aber keine Pflicht habe, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Man war übrigens einverstanden, daß einem Mandatare die Pflicht von seinem Mandanten auferlegt werden könne, den Wechsel zur Acceptation zu befördern, daß aber Bestimmungen hierüber nicht in die Wechselordnung gehören."

Dem gegenüber versagt allerdings die Novelle 5 in einem einzelnen Punkte jeder Parteivereinbarung die rechtliche Wirkung, also auch derjenigen außerhalb des Wechsels. Aber man gewinnt bei näherer Einsicht der Nürnberger Verhandlungen fast den Eindruck, als ob das Gesetz hier über den eigentlichen Willen der Nürnberger Konferenz hinausgeht. Denn in den Verhandlungen wird gleichfalls nur von Klauseln im Wechsel gesprochen. Indessen läßt sich dem Wortlaut der Novelle gegenüber auch eine mündliche Verabredung, welche das Recht zur sofortigen Präsentation des Wechsels ausschließen soll, nicht gut als wechselrechtlich gültig aufrechterhalten. Bei dieser Sachlage wird man jedoch den Grundsatz der Novelle nicht auf andere Fälle ausdehnen dürfen.

Es gilt also im Wechselrecht der Satz, daß die Parteien durch besondere Verträge neben dem Wechsel die Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben abweichend vom Gesetz bestimmen können. Daß diese Regel nicht ausnahmslos

Digitized by Google

gilt, zeigt Art. 18 bezw. die Novelle 5. Auch schließt sie keineswegs aus, daß es noch andere Bestimmungen in der Wechselordnung gibt, welche aus besonderen Gründen absolut sein wollen.

Die außerhalb des Wechsels geschlossenen Nebenverträge binden in der Regel nur die unmittelbaren Kontrahenten. Unter welchen Umständen Rechte daraus auch gegen dritte Personen zustehen, sei es, daß sie in den Vertrag eingetreten sind oder ihnen die Einrede der Arglist, exceptio doli specialis entgegengesetzt werden kann, entscheidet das im einzelnen Falle subsidiär anzuwendende Recht.

Die Form solcher Verträge muß sich ferner gleichfalls nach dem subsidiär zur Anwendung kommenden Handels- bezw. allgemeinen Civilrecht richten. Sind hiernach Abänderungen schriftlicher Verträge auch mündlich bezw. durch stillschweigende Willenserklärungen möglich, so sind auch mündliche bezw. stillschweigende Vereinbarungen über die Folgen der Wechselerklärungen formell gültig [80]).

Indem wir nunmehr im Einzelnen die Anwendbarkeit der aufgestellten allgemeinen Regel näher prüfen, so kann zunächst daran, daß der Inhaber des Wechsels berechtigt ist, auf die ihm aus der Urkunde zustehenden Rechte zu verzichten bezw. sich Beschränkungen hinsichtlich ihrer Ausübung, auch über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, zu unterwerfen, kein Zweifel bestehen [81]). Denn die Wechselordnung spricht nirgends aus, daß die durch den Erwerb des Wechsels begründeten Rechte unverzichtbar oder unbeschränkbar sind. Eine solche Verabredung hebt zwar das Recht aus dem Wechsel an sich nicht auf. Sie verhält sich vielmehr zu demselben ähnlich, wie das pactum de

80) Sachs in dieser Zeitschr. Bd. XIX S. 663.

81) Dieser Grundsatz ist speziell vom Reichsoberhandelsgericht in einer Reihe von Entscheidungen befolgt: Bd. I S. 54, X S. 111, XIV S. 225. — Bd. I S. 100, IV S. 392, XXV S. 301. — Bd. XI S. 354. — Bd. I S. 170, V S. 37. Vgl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. IV S. 101, 148. — Er ist aber auch sonst allgemein anerkannt.

Digitized by Google

non petendo zu der stipulatio, d. h. das Recht aus dem Wechsel bleibt formell bestehen, aber seiner Durchführung steht die exceptio pacti entgegen.

Ebenso lassen auch die Ansprüche des Wechselnehmers für den Fall, daß der Wechsel nicht zur Verfallzeit eingelöst wird, eine Erweiterung gegenüber den Bestimmungen der Art. 50, 51, 81 zu. Letztere lassen in keiner Weise erkennen, daß sie das höchste zulässige Maß für die Verpflichtung des Wechselgebers festsetzen wollen. Es können daher sowohl die Verzugszinsen als auch die geschuldete Provision ebensogut vertragsmäßig erhöht werden, wie eine Konventionalstrafe für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung verabredet werden kann. Aber wechselmäßig ist der Anspruch nur innerhalb der gesetzlich geschuldeten Beträge. Gehen die Vereinbarungen auf mehr, so bildet für die Differenz allein der geschlossene Nebenvertrag die rechtliche Grundlage. Er gehört also zur Klagbegründung, schließt jedoch, wenn er schriftlich vollzogen ist, den Wechselprozeß nicht aus, da es sich in demselben nur um Nebenforderungen handelt, während der Hauptanspruch ein Anspruch „aus einem Wechsel" geblieben ist. Die Gültigkeit des Nebenvertrages unterliegt aber formell wie materiell dem allgemeinen Handels- bezw. bürgerlichen Recht. Das soll heißen: die Wechselordnung ihrerseits hindert nicht die Verabredung höherer Zinsen oder einer höheren Provision; aber sie beseitigt in keiner Weise die Schranken, welche das sonstige Recht solchen Verabredungen setzt.

Auch den vom Gesetz aufgestellten Regreßvoraussetzungen gegenüber ist der Parteiwille nicht machtlos. Die Wechselordnung erkennt dies für den Protest ausdrücklich in Art. 42 an. Dasselbe muß aber für die rechtzeitige Präsentation und Notifikation gelten.

Die Regreßvoraussetzungen sind nur im Interesse der Verpflichteten geschaffen; und diesen muß es daher freistehen, auf deren Innehaltung zu verzichten. Die gegentheilige Annahme bedürfte als Ausnahme von der allgemeinen Regel der besonderen Begründung. Dieselbe wird sich jedoch schwerlich geben lassen. Denn daß die rechtzeitige Präsentation des Wechsels zur Verfall-

Digitized by Google

zeit ein absolutes Erforderniß des Regresses in höherem Maße sei, als die Protesterhebung, von der Notifikation ganz zu schweigen, geht aus den Art. 41 und 42 nicht hervor. Und wenn sowohl im preußischen Entwurf, als bei den Berathungen der Leipziger Konferenz, als auch endlich in der Wechselordnung selbst nur des Protesterlasses gedacht wird, so hat das seinen leicht erklärlichen Grund darin, daß der Erlaß der rechtzeitigen Präsentation eine praktisch seltene Erscheinung ist, also keine Veranlassung vorlag, seiner besonders zu gedenken.

Die Verfasser der preußischen Motive gingen jedenfalls von der Ansicht aus, daß durch Verabredung oder Aufforderung außerhalb des Wechsels der Inhaber von der Innehaltung der Regreßvoraussetzungen überhaupt entbunden werden könne (Motive zum § 40 des Entwurfs, Prot. S. LVIII). Und was bei den Berathungen der Leipziger Konferenz für und gegen die Bestimmung des Entwurfs, nach welcher der Protesterlaß im Wechsel wirkungslos sein sollte, gesagt wird, trifft für den Erlaß der rechtzeitigen Präsentation, wie der Notifikation in gleicher Weise zu. Die Aeußerungen daselbst (Prot. S. 81) lauten nämlich:

> „Hiergegen ward von mehreren Seiten eingewandt, (scil. gegen den § 40, Abs. 3 des Entwurfs), daß es einen dolus begünstigen heiße, wenn man dem Urheber eines solchen Zusatzes sein eignes Faktum anzufechten gestatte, und ihm einen Einwand gegen den Inhaber zugestehe, der gerade das gethan habe, was er in Gemäßheit der beigefügten Klausel habe thun sollen. Zur Vertheidigung derselben wurde dagegen geltend gemacht: die Protesterhebung sei eine Formalität, die das Gesetz vorschreibe; nicht jede solche Formalität müsse durch entgegengesetzte Bestimmungen der Betheiligten wieder aufgehoben werden dürfen; sonst entstehe Verwirrung."

Was letzteres betrifft, so ist ja dadurch, daß der Erlaß der rechtzeitigen Präsentation im Wechsel selbst wirkungslos ist, genügend jeder etwaigen Verwirrung vorgebeugt. Im Uebrigen muß aus der Ablehnung des § 40 Abs. 3 der Schluß gezogen

Digitized by Google

werden, daß auch die Konferenz dahin neigte, die Innehaltung sämmtlicher Regreßvoraussetzungen sei dem gegenüber, der sie erlassen hat, nicht absolut nothwendig [82]).

Im Prozeß müssen eintretenden Falls der Erlaß des Protestes sowohl, als derjenige der rechtzeitigen Präsentation von vornherein in der Klagebegründung und nicht erst als Replik auf die Rüge des Gegners geltend gemacht werden. Denn der Richter muß das Vorhandensein der Erfordernisse des Art. 41 von Amts wegen prüfen [83]). Er weist daher die Klage einfach ex officio ab, falls dieselben nicht gewahrt sind und auch nicht behauptet wird, daß sie erlassen seien. Für den Wechselprozeß ist sogar erforderlich, daß der Erlaß der Regreßvoraussetzungen durch Urkunden bewiesen werde. Es genügt dort die bloße Behauptung, sie seien erlassen, nicht.

Dagegen will in einer anderen Richtung die Wechselordnung allerdings dem Parteiwillen Schranken setzen. Art. 80 sagt: die Verjährung wird **nur** durch Behändigung der Klage unterbrochen ꝛc. Das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. II S. 66) bemerkt hierzu:

> „Der Art. 80 der deutschen Wechselordnung bestimmt nichts weiter, als daß die laufende Verjährung nur durch Behändigung der Klage und Streitverkündigung unterbrochen werden kann, und beseitigt damit zugleich die Zweifel, ob zu dieser Unterbrechung die bloße Anmeldung der Klage genügt, oder wirkliche Anstellung und Behändigung derselben erforderlich ist. Ueber den vollständigen Ausschluß der Verjährung und dessen Zulässigkeit durch Vertrag bestimmt die deutsche Wechselordnung nichts und in dieser Beziehung aus dem Art. 80 a. a. O. weitere Konsequenzen herleiten zu wollen, erscheint um so weniger zulässig, als gerade die Motive zum preuß. Entwurf und

82) Entsch. des ROHG.'s Bd. V S. 101, XIV S. 415. Voigt im Neuen Archiv für Handelsr. Bd. II S. 136—138.

83) Entsch. des ROHG.'s Bd. VII S. 183, XII S. 113, XVIII S. 273.

Digitized by Google

der Inhalt der desfallsigen Berathungen (S. 74, 206 der Protokolle) ergeben, daß man anfänglich von mancher Seite beantragte, desfallsige Bestimmungen über den Ausschluß der Verjährung durch Vertrag in die Wechselordnung aufzunehmen, davon jedoch schließlich Abstand nahm. Aus der streng formalen Natur des Wechsels ist über den Ausschluß der Anwendung der civilrechtlichen Vorschriften nichts herzuleiten, da die Wechselordnung hierüber nichts vorschreibt."

Jedoch läßt sich aus den Motiven und den Protokollen der Konferenz m. E. eher das Gegentheil beweisen. Der preußische Entwurf § 73 Abs. 2 lautete gleich Satz 1 des jetzigen Art. 80. Dazu bemerken die Motive S. LXXIV:

„Durch Anerkenntniß soll nach dem Entwurfe die Wechselverjährung nicht unterbrochen werden. Dies würde nichts anderes als eine Prolongation der Wechselverbindlichkeit sein, deren Zulassung nicht angemessen erscheint."

Gerade durch diese Gleichstellung von Anerkenntniß und Prolongation versagen also die Motive ausdrücklich Parteivereinbarungen jeden Einfluß auf die Dauer der Verjährungsfrist. Sodann wird in den Berathungsprotokollen S. 206 bemerkt, daß ein Antrag des Inhalts:

„daß die Wechselverjährung nicht nur durch eine gehörig fortgesetzte Klage, sondern auch durch die vom Schuldner auf dem Wechsel mit Beifügung des Datums angemerkte Anerkennung seiner Schuld unterbrochen werden könne,"

wegen nicht genügender Unterstützung zurückgenommen ist. Daraus muß man doch folgern, daß die Konferenz die in den Motiven ausgesprochene Ansicht theilte. Der Sinn des Art. 80 geht also dahin, daß die Verjährung durch nichts anderes als durch Behändigung der Klage bezw. Streitverkündigung soll unterbrochen werden können, auch nicht durch ausdrückliche Parteivereinbarung, sei es im Wechsel oder außerhalb desselben.

Was Klauseln im Wechsel anlangt, so bedarf es freilich nicht mehr der Berufung auf Art. 80, um sie für wirkungslos

Digitized by Google

zu erklären. Sie sind es deshalb schon, weil das Gesetz Zusätze im Wechsel, welche die Verjährungsfrist abändern sollen u. s. w., nicht ausdrücklich gestattet hat. Wer also, wie das Reichsoberhandelsgericht, in Art. 80 kein Verbot jeder das Gesetz erweiternden Privatwillkür sieht, handelt demnach nur folgerichtig, wenn er erklärt, daß die Gültigkeit des Verzichts auf die Wechselverjährung davon abhänge, ob der Verzicht im Wechsel ausgesprochen sei oder nicht. Der Vorwurf, den Thöl deshalb dem Reichsoberhandelsgericht macht, dürfte mithin nicht gerechtfertigt sein.

Indessen ist der Wille des Gesetzgebers, auch Vereinbarungen außerhalb des Wechsels zu verbieten, klar erkennbar, und im Gesetze genügend deutlich zum Ausdruck gelangt. Daß die Privatautonomie gerade in diesem Punkte ausgeschlossen ist, hat seinen guten Grund. Denn mit den Wechselverbindlichkeiten ist eine besonders strenge Haftung verknüpft; und es darf nicht den Parteien überlassen bleiben, dieselbe, noch dazu in einer Form, welche zur Begründung eines Wechselanspruchs nicht genügen würde, auf ungemessene Zeit hin auszudehnen. — Auch ist mit der Verjährung der Wechselklage ja nicht jeder Anspruch verloren. Vielmehr bleibt die Bereicherungsklage aus Art. 83 und möglicherweise noch ein civilrechtlicher Anspruch. — Ist die Frist des Gesetzes den Parteien zu kurz, so mögen sie neue Wechsel ausstellen und dieselben an Stelle der alten setzen.

Mit Recht bemerkt aber Thöl: „Der Rechtssatz des Art. 80, daß die Unterbrechung der Verjährung nicht durch Vertrag geschehen kann, schließt den Rechtssatz in sich, daß überhaupt ein die Wechselverjährung betreffender Vertrag ungültig ist[84])." Nur bedürfen seine Worte insoweit der Einschränkung, daß Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen auch durch Art. 80 nicht ver-

---

84) Vgl. Thöl a. a. O. Bd. II § 193 S. 784 f. Voigt im Neuen Archiv für Handelsr. Bd. II S. 139. Entsch. des ROHG.'s Bd. II S. 65, IV S. 366, 374, VI S. 229, 364, XI S. 347. — Ueber die sonstige Literatur vgl. noch Brachmann bei Endemann a. a. O. S. 310 Note 14 und über die Rechtsprechung Borchardt Aufl. 6 Zus. 666, 672, 673 und Note 451.

Digitized by Google

boten ist. Derselbe läßt sich nur auf Erweiterung der wechselrechtlichen Ansprüche über die gesetzliche Zeitdauer hinaus beziehen. Gegen eine Abkürzung ist sachlich nichts einzuwenden. Sie gewährt dem Beklagten die exceptio pacti de non petendo a die.

Inhaltsübersicht zu vorstehender Abhandlung.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die Voraussetzungen der Wechselverpflichtung 3
I. Kapitel. Die Wechselfähigkeit 3
II. Kapitel. Die weiteren Voraussetzungen 4
III. Kapitel. Nebenberedungen im Wechsel 19

Zweiter Abschnitt.

Die Folgen der Wechselerklärungen 29
I. Kapitel. Die ausdrücklich als dispositiv sich bezeichnenden Vorschriften der Wechselordnung 29
II. Kapitel. Die Novelle 5 49
III. Kapitel. Rechtliche Behandlung nicht ausdrücklich erlaubter Klauseln im Wechsel 53
IV. Kapitel. Insbesondere von den Klauseln, welche die Haftung des Ausstellers für die Bezahlung des Wechsels ausschließen sollen 65
V. Kapitel. Welche Wirkung üben Klauseln aus, welche einer von mehreren Mitunterzeichnern einer Wechselerklärung seiner Unterschrift hinzugefügt hat? 71
VI. Kapitel. Welchen Einfluß räumt die Wechselordnung Parteivereinbarungen außerhalb des Wechsels ein? . 74

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google